



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 6/2024 – 2025

	Inhalt	Seite
6.	Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Graubünden – Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) und Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100).....	321



## Inhaltsverzeichnis

<b>6.</b>	<b>Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Graubünden – Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) und Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100)</b>	
	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	321
	<b>Il pli impurtant en furma concisa</b> .....	323
	<b>L'essenziale in breve</b> .....	324
<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	326
	1. Hohe Dynamik im internationalen Standortwettbewerb ....	326
	2. OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft .....	327
	3. Umsetzung des OECD/G20-Projekts in der Schweiz .....	328
	4. Erwartetes zusätzliches Steueraufkommen aus der Ergänzungssteuer .....	329
<b>II.</b>	<b>Handlungsbedarf</b> .....	330
	1. Umfeldanalyse .....	330
	a) Nationale Entwicklungen .....	331
	b) Internationale Entwicklungen .....	332
	2. Ableitung des grundsätzlichen Handlungsbedarfs .....	333
	3. Angemessene Berücksichtigung der Bündner Gemeinden ...	333
	4. Anpassung der kantonalen Förderpraxis für Unternehmen .....	334
<b>III.</b>	<b>Vernehmlassung</b> .....	336
	1. Inhalt und Verfahren .....	336
	2. Allgemeine Beurteilung der Vorlage .....	337
	3. Vernehmlassungen zu den Fragen gemäss Fragebogen .....	337
	a) Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden .....	337
	b) Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden .....	340
<b>IV.</b>	<b>Grundzüge der Vorlage</b> .....	343
	1. Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes .....	343

a)	Verwendung der Mittel aus der Ergänzungssteuer für Kanton und Gemeinden .....	343
b)	Aufteilung der Mittel aus der Ergänzungssteuer auf Kanton und Gemeinden .....	344
c)	Verteilung des Gemeindeanteils an der Ergänzungssteuer auf die einzelnen Gemeinden .....	345
2.	Teilrevision des kantonalen Wirtschaftsentwicklungsgesetzes .....	345
a)	Allgemeines .....	345
b)	Steuergutschriften .....	347
c)	Rahmenbedingungen .....	348
d)	Ausgestaltung der Förderung .....	348
e)	Förderumfang .....	352
f)	Ausblick auf die Inhalte der Regierungsverordnung ...	352
<b>V.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	353
1.	Teilrevision des Steuergesetzes .....	353
2.	Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden .....	355
<b>VI.</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen der Revision</b> .....	357
1.	Finanzielle Auswirkungen .....	357
a)	Kanton .....	357
b)	Gemeinden .....	357
2.	Personelle Auswirkungen .....	357
a)	Kanton .....	357
b)	Gemeinden .....	358
<b>VII.</b>	<b>Regulierungsfolgenabschätzung</b> .....	358
<b>VIII.</b>	<b>Gute Gesetzgebung</b> .....	359
<b>IX.</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	359
<b>X.</b>	<b>Anträge</b> .....	359
<b>Anhang</b>	.....	360
<b>Abkürzungsverzeichnis/Abreviazziuns/ Elenco delle abbreviazioni</b>	.....	361

## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

6.

### **Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Graubünden – Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) und Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100)**

Chur, den 13. August 2024

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Volk und Stände haben in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 78 Prozent der Einführung der OECD-Mindeststeuer zugestimmt und die dafür nötige Änderung der Bundesverfassung gutgeheissen. Für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro beträgt die Steuerbelastung seit dem 1. Januar 2024 mindestens 15 Prozent (Bund, Kantone und Gemeinden). Diese Mindestbesteuerung stellt der Bund, soweit erforderlich, mittels einer Ergänzungssteuer sicher.

Die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer stehen zu 75 Prozent den Kantonen zu, in denen die betroffenen Geschäftseinheiten steuerpflichtig sind. Für Graubünden sind zurzeit nicht näher bezifferbare Einnahmen in der Grössenordnung eines niedrigen siebenstelligen Betrags zu erwarten. Die Kantone haben die Gemeinden angemessen an den Einnahmen zu beteiligen. Dazu beantragt die Regierung eine Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000). Diese sieht unter Berücksichtigung des hohen Engagements des Kantons zur Standortförderung vor, die Einnahmen im Verhältnis von 75 Prozent zugunsten des Kantons und von 25 Prozent zugunsten der Gemeinden aufzuteilen. Die Verteilung des gesamten Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden soll im Verhältnis der Ge-

winnsteuern der juristischen Personen erfolgen. Einerseits sind die für diesen Verteilschlüssel benötigten Daten verfügbar, andererseits kann dadurch das Steuergeheimnis gewahrt werden.

Die OECD-Steuerreform beeinträchtigt die Standortattraktivität der Schweiz, indem sie tief in den Schweizer Föderalismus und den interkantonalen Steuerwettbewerb eingreift. Auf internationaler Ebene schränkt die Reform die Möglichkeit der Länder wesentlich ein, über die Gewinnsteuern Wettbewerb um Unternehmen zu betreiben. Der Standortwettbewerb wird damit aber nicht verhindert, sondern lediglich verlagert. Bereits heute verfügen zahlreiche Länder und Kantone über Möglichkeiten, verschiedene Aktivitäten und Vorhaben von Unternehmen mit Beiträgen oder Subventionen zu unterstützen. Dazu gehören die Förderung von Forschung und Entwicklung, von Innovationen, von Nachhaltigkeitsvorhaben und von Bildungseinrichtungen sowie die Senkung von Lohnnebenkosten oder die Steigerung der steuerlichen Attraktivität für natürliche Personen. Ein Grossteil der Kantone arbeitet an entsprechenden Massnahmen zum Erhalt beziehungsweise zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Es stehen sowohl Anpassungen im Steuerrecht als auch Fördermassnahmen im nichtsteuerlichen Bereich zur Diskussion. Insbesondere das Instrument der «Steuergutschriften» (Gutschrift auf Steuerschulden) und spezifisch der «qualifizierenden rückerstattungsfähigen Steuergutschriften» (QRTC) wird nach expliziter Erwähnung durch die OECD in mehreren Kantonen der Schweiz geprüft.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die wirtschaftliche Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100) soll die Grundlage zur Einführung des Instruments der Steuergutschrift geschaffen und damit die Standortattraktivität des Kantons Graubünden gestärkt werden. Als Förderatbestände gelten Aktivitäten und Investitionen von Unternehmen zur Erhöhung der Wertschöpfung von kantonaler Bedeutung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Stärkung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskraft der Unternehmen sowie zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Aktivitäten in Richtung ökologische Leistungserbringung. Diese drei Förderbereiche leisten einen Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft, zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen, zur Linderung des Arbeitskräftemangels sowie zum Klimaschutz.

Die beiden Gesetzesrevisionen StG und GWE sind rechtlich voneinander unabhängig und unterstehen je einzeln dem fakultativen Gesetzesreferendum. Sie dienen der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Graubünden und werden dem Grossen Rat deshalb in der gleichen Botschaft zur Behandlung vorgelegt.

## Il pli impurtant en furma concisa

A chaschun da la votaziun dal pievel dals 18 da zercladur 2023 han il pievel ed ils chantuns acceptà l'introducziun da la taglia minimala da la OECD cun 78 pertschient da las vuschs ed uschia approvà la midada necessaria da la Constituziun federala. Per interpresas ch'èn activas sin plaun internaziunal e che han ina svieuta annuala d'almain 750 milliuns euros importa la chارجيا fiscala dapi il 1. da schaner 2024 almain 15 pertschient (Confederaziun, chantuns e vischnancas). La Confederaziun garantisce questa imposiziun minimala da taglia, uschenavant che quai è necessari, cun agid d'ina taglia complementara.

Las entradas or da la taglia complementara da la Confederaziun van per 75 pertschient a favur da quels chantuns, en ils quals las interpresas pertugadas èn obligadas da pajar taglia. Per il chantun Grischun pon ins far quint cun entradas en la dimensiun d'in import bass da set cifras ch'ins na po actualmain anc betg stimar pli exact. Ils chantuns ston participar las vischnancas commensuradamain a las entradas. Per quest intent propona la Regenza ina revisiun parziala da la Lescha da taglia per il chantun Grischun (LT; DG 720.000). Resguardond il grond engaschament dal chantun per promover il Grischun sco piazza economica, propona la Regenza da reparter las entradas en ina relaziun da 75 pertschient a favur dal chantun e da 25 pertschient a favur da las vischnancas. La repartiziun da l'entira cumpart da las vischnancas sin las singulas vischnancas duai vegnir fatga en relaziun cun las taglias sin il gudogn da las persunas giuridicas. D'ina vart èn disponibilas las datas ch'èn necessarias per questa clav da repartiziun, da l'autra vart po qua tras vegnir garantì il secret fiscal.

La refurma fiscala da la OECD influenzescha l'attractividad da la Svizra sco piazza economica, cunquai ch'ella intervegn profundamain en il federalissem svizzer ed en la concorrenza fiscala interchantunala. Sin plaun internaziunal restrenscha la refurma essenzialmain la pussaivladad dals pajais da concurrer per interpresas sur las taglias sin il gudogn. La concorrenza tranter ils lieus na vegn uschia però betg impedita, mabain mo transferida. Gia oz disponan blers pajais e chantuns da pussaivladads da sustegnair differentas activitads e projects d'interpresas cun contribuziuns u cun subvenziuns. L'aters tutgan la promoziun da la perscrutaziun e dal svilup, d'innovaziuns, da projects da persistenza e d'instituziuns da furmaziun sco er la reducziun da custs accessorics al salari u l'augment da l'attractividad fiscala per las persunas naturalas. Ina gronda part dals chantuns lavura vi da mesiras correspondentas per mantegnair respectivamain per augmentar la cumpetitividad. Discutadas vegnan tant adattaziuns dal dretg fiscal sco er mesiras da promoziun en il sector betg fiscal. Particularmain l'instrument dals «credits da taglia» (dabuns sin debits da taglia) e specificamain dals «credits da taglia reimbursabels

qualifitgads» (QRTC) vegn examinà en plirs chantuns da la Svizra, sunter che la OECD ha menziunà explicitamain tals.

Cun questa revisiun parziala da la Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (LSE; DG 932.100) duai vegnir stgaffida la basa per introducìr l'instrument dals credits da taglia ed uschia rinforzada l'attrattività dal Grischun sco piazza economica. Sco fatgs da promoziun valan las activitads e las investiziuns d'interpresas per augmentar la creaziun da valurs ch'èn d'impurtanza chantunala per stgaffir plazzas da lavur, per rinforzar la forza da perscrutaziun, da svilup e d'innovaziun da las interpresas sco er per accelerar las activitads economicas en direzziun da la furniziun da prestaziuns ecologicas. Quests trais secturs da promoziun gidan a rinforzar la forza d'innovaziun per stgaffir e mantegnair plazzas da lavur, per mitigiar la mancanza da forzas da lavur sco er per proteger il clima.

Las duas revisiuns da leschas LT ed LSE dependan giuridicamain ina da l'autra ed èn mintgina per sasezza suttamessas al referendum legislativ facultativ. Ellas servan a l'execuziun da la taglia minimala da la OECD en il chantun Grischun e vegnan perquai preschentadas al Cussegl grond en la medema missiva per la debatta.

## L'essenziale in breve

In occasione della votazione popolare del 18 giugno 2023, il Popolo e i Cantoni hanno approvato con il 78 per cento di voti a favore l'introduzione dell'imposizione minima dell'OCSE e la necessaria modifica della Costituzione federale. Per le imprese internazionali con una cifra d'affari annua di almeno 750 milioni di euro, a partire dal 1° gennaio 2024 l'onere fiscale ammonta ad almeno il 15 per cento (Confederazione, Cantone e comuni). Se necessario la Confederazione garantisce questa imposizione minima mediante un'imposta integrativa.

I gettiti dell'imposta integrativa spettano per il 75 per cento ai Cantoni nei quali le unità operative in questione sono assoggettate fiscalmente. Per quanto concerne i Grigioni sono da attendersi entrate attualmente non quantificabili con maggiore precisione, che dovrebbero tuttavia attestarsi a pochi milioni di franchi. I Cantoni devono devolvere in modo adeguato una parte delle entrate ai comuni. Per questo motivo il Governo chiede di sottoporre a revisione parziale la legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni (LIG; CSC 720.000). Tenendo conto dell'elevato impegno del Cantone a favore della promozione della piazza economica, tale revisione parziale prevede di ripartire le entrate in un rapporto del 75 per cento a favore del Cantone e del 25 per cento a favore dei comuni. L'intera quota comunale viene ripartita tra i singoli comuni in rapporto alle imposte sugli utili delle persone giuridiche.

Da un lato i dati necessari per questa chiave di ripartizione sono disponibili, d'altro lato in questo modo è possibile salvaguardare il segreto fiscale.

La riforma fiscale dell'OCSE pregiudica l'attrattiva della piazza economica svizzera, in quanto interviene profondamente nel federalismo svizzero e nella concorrenza fiscale intercantonale. A livello internazionale la riforma limita fortemente la possibilità dei Paesi di esercitare concorrenza per assicurarsi imprese attraverso le imposte sugli utili. Tuttavia questo non impedisce la concorrenza tra le piazze economiche, bensì si limita a trasferirla. Già oggi numerosi Paesi e Cantoni dispongono di possibilità per sostenere diverse attività e diversi progetti di imprese con contributi o sovvenzioni. Tra questi rientrano la promozione della ricerca e dello sviluppo, di innovazioni, di progetti sostenibili e di istituti di formazione nonché la riduzione di oneri complementari del lavoro o l'aumento dell'attrattiva fiscale per le persone fisiche. Gran parte dei Cantoni sta lavorando a misure corrispondenti per mantenere o aumentare la concorrenzialità. Vengono discussi sia adeguamenti del diritto fiscale sia misure di promozione nel settore non fiscale. In particolare lo strumento dei «crediti d'imposta» (accrediti su debiti fiscali) e nello specifico dei «crediti d'imposta rimborsabili qualificati» (QRTC) viene preso in esame in diversi Cantoni della Svizzera dopo essere stato menzionato esplicitamente dall'OCSE.

Con la presente revisione parziale della legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni (LSE; CSC 932.100) si intende creare la base per l'introduzione dello strumento dei crediti d'imposta e quindi aumentare l'attrattiva della piazza economica del Cantone dei Grigioni. Sono considerate fattispecie di promozione le attività e gli investimenti di imprese volti a incrementare il valore aggiunto di importanza cantonale, a creare posti di lavoro, a rafforzare la capacità di ricerca, di sviluppo e la forza innovativa delle imprese nonché ad accelerare le attività economiche che puntano a fornire prestazioni in maniera ecologica. Questi tre settori di promozione contribuiscono a potenziare la forza innovativa, a creare e a mantenere posti di lavoro, a mitigare la carenza di lavoratori nonché alla tutela del clima.

Le due revisioni di legge LIG e LSE sono indipendenti dal punto di vista giuridico e sono soggette singolarmente a referendum facoltativo. Servono all'attuazione dell'imposizione minima dell'OCSE nel Cantone dei Grigioni e per questo motivo vengono presentate al Gran Consiglio nello stesso messaggio.

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft für die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Entwürfen für eine Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) sowie der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100).

## **I. Ausgangslage**

### **1. Hohe Dynamik im internationalen Standortwettbewerb**

Der internationale Standortwettbewerb hat sich in den vergangenen Jahren weiter verschärft und ist komplexer geworden. Zu den Treibern dieser Entwicklungen gehört die zunehmende Tendenz zu Protektionismus, welche sich negativ auf den internationalen Handel auswirkt. Staaten ergreifen verstärkt industriepolitische Massnahmen als Reaktion auf gestiegene geopolitische Spannungen, den Klimawandel und Bedenken um die eigene Wettbewerbsfähigkeit. Regierungen weltweit gewähren milliardenschwere Subventionsprogramme, um technologische Entwicklungen zu fördern oder sich einen Vorteil bei technologischen Lösungen für die Herausforderungen des Klimawandels zu verschaffen. Diese Veränderungen haben massgebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaftsräumen. Daher ist es umso wichtiger, regelmässig zu überprüfen, ob und wie die (beeinflussbaren) Standortfaktoren an die neuen Herausforderungen angepasst werden können, um die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten oder zu erhöhen. Zu diesen Standortfaktoren gehören Rahmenbedingungen wie beispielsweise die Verfügbarkeit von Arbeitskräften, die steuerliche Belastung von natürlichen und juristischen Personen, der Kapitalmarktzugang oder wettbewerbsfähige Infrastrukturen.

Aufgrund der verhältnismässig hohen Produktionskosten in der Schweiz kommt dem Steuerniveau sowohl für natürliche als auch für juristische Personen eine besondere Bedeutung zu. In der Vergangenheit waren der Bund und insbesondere die Kantone steuerpolitisch regelmässig mit Reformbedarf konfrontiert, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. So trat zum Beispiel im Jahr 2020 die Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF<sup>1</sup> in Kraft. Die jüngsten Entwicklungen in der Organisation für wirtschaftliche

---

<sup>1</sup> STAF: Steuerreform und AHV-Finanzierung – Einführung des Instruments der Patentbox und des Abzugs für F&E-Kosten sowie weiteren steuerpolitischen Massnahmen ab 2020

Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) machen erneut eine Anpassung und Weiterentwicklung im Bereich des Unternehmenssteuerrechts in der Schweiz erforderlich.

## **2. OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft**

Rund 140 Staaten, darunter die Schweiz, haben sich dem Projekt der OECD und G20 zur zukünftigen Besteuerung grosser, international tätiger Unternehmen angeschlossen (OECD/G20-Projekt). Sie wollen damit die Regeln zur Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen an die fortschreitende Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft anpassen. Das OECD/G20-Projekt besteht aus zwei separaten Säulen:

1. Mit der Säule 1 sollen die geltenden internationalen Bestimmungen über die steuerliche Zuteilung von Gewinnen grosser Unternehmensgruppen angepasst werden (Marktstaatbesteuerung). Gewinne werden nicht mehr allein in Ländern besteuert, in denen das Unternehmen ansässig ist. Neu soll ein Teil der Gewinnbesteuerung in den Ländern erfolgen, in denen die Produkte abgesetzt werden. Hiervon sind vor allem (digitale) Grossunternehmen betroffen. Ausgenommen von der Säule 1 sind die Sektoren *Finanzdienstleistungen und Rohstoffförderung*. Die Umsetzungsschritte zu Säule 1 sind noch in Arbeit.
2. Mit der Säule 2 soll eine Mindestbesteuerung für grosse Unternehmensgruppen eingeführt werden. Diese sogenannten GloBE-Regeln (Global Anti-Base Erosion-Regeln) sehen für Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro eine Mindestbesteuerung von 15 Prozent auf der Basis einer international einheitlichen Bemessungsgrundlage vor. Staatliche Institutionen, internationale und gemeinnützige Organisationen sowie bestimmte Pensions- und Investmentfonds fallen nicht in den Anwendungsbereich der Säule 2.

Die Arbeiten an der Säule 2 sind weit fortgeschritten. Die Umsetzung in verschiedenen Ländern, insbesondere in den für die Schweiz relevanten Kernmärkten der Europäischen Union (EU), ist in Erarbeitung beziehungsweise steht bevor oder ist bereits in Kraft gesetzt. Für die Länder und insbesondere die betroffenen Unternehmensgruppen bedeutet diese Änderung einen materiellen Zusatzaufwand. Die finanziellen Zusatzverpflichtungen sowie der erhöhte administrative Zusatzaufwand als Folge der Deklarationspflichten treffen in erster Linie die Unternehmen. Die administrative Implementierung des neuen Regelwerks trifft auch die Länder.

### 3. Umsetzung des OECD/G20-Projekts in der Schweiz

Am 18. Juni 2023 haben alle Kantone und das Schweizer Stimmvolk die Revision der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)<sup>2</sup> zur Umsetzung des OECD/G20-Projekts mit einem Ja-Stimmenanteil von 78 Prozent<sup>3</sup> angenommen. Damit wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Mindestbesteuerung der betroffenen Unternehmen in Form einer Ergänzungssteuer<sup>4</sup> sicherzustellen. Künftig könnte die Schweiz von Besteuerungsrechten Gebrauch machen, wenn eine in der Schweiz tätige Unternehmensgruppe die Mindestbesteuerung von 15 Prozent im Ausland nicht erreicht. Für Unternehmen, die der Mindeststeuer nicht unterstellt sind, ergeben sich gegenüber dem heutigen Gewinnsteuersystem keine Änderungen.

Die Ergänzungssteuer steht zu 75 Prozent den Kantonen zu, in welchen die Geschäftseinheiten steuerpflichtig sind<sup>5</sup>. Die Kantone haben die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Die Bundesverfassung macht keine näheren Angaben zur Angemessenheit der Gemeindeberücksichtigung. Die Gemeinden sind betreffend die Verwendung ihres Anteils an die Ergänzungssteuer frei. Die Kantone entscheiden – mit Ausnahme der angemessenen Berücksichtigung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer – ebenfalls eigenständig über die Verwendung ihres Anteils an der Ergänzungssteuer.

Demgegenüber hat der Bund seinen Anteil von 25 Prozent am Rohertrag der Ergänzungssteuer, nach Abzug seiner durch die Ergänzungssteuer verursachten Mehrausgaben für den Nationalen Finanzausgleich (NFA-Ressourcenausgleich), zur zusätzlichen Förderung der Standortattraktivität der Schweiz zu verwenden<sup>6</sup>. Der Bundesrat erwähnt in seiner Botschaft zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Juni 2022<sup>7</sup> beispielhaft mögliche Massnahmen. Dazu gehören unter anderem eine stärkere Finanzierung von Hochschulen, Massnahmen zur Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen der Wirtschaft, die Finanzierung von Start-ups, das Vorantreiben von Projekten im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung, welche in Koordination mit den Kantonen und Gemeinden stattfindet, sowie eine stärkere finanzielle Unterstützung des Ausbaus von Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

---

<sup>2</sup> Art. 129a und Art. 197 Ziff. 15

<sup>3</sup> Ja-Anteil im Kanton Graubünden: 77,7 Prozent

<sup>4</sup> Bei der Ergänzungssteuer handelt es sich um eine neue, zusätzliche Bundessteuer. Sie ist beschränkt auf grosse Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der neuen Regeln fallen, d.h. einen weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erreichen und die Mindestbesteuerung von 15 Prozent unterschreiten.

<sup>5</sup> Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV

<sup>6</sup> Art. 197 Ziff. 15 Abs. 9 BV

<sup>7</sup> BBl 2022 1700 (curia vista 22.036)

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2024 die Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (MindStV; SR 642.161) erlassen. Der Bundesrat hat noch nicht darüber entschieden, ob zukünftig (frühestens 2025) auch Gewinne von im Ausland tätigen Unternehmen, welche zu einer in der Schweiz tätigen Gruppe gehören, durch eine internationale Ergänzungssteuer höher besteuert werden sollen. Für die Entscheidungsfindung zu einem späteren Zeitpunkt wird die künftige internationale Entwicklung beobachtet und dieser Rechnung getragen.

#### **4. Erwartetes zusätzliches Steueraufkommen aus der Ergänzungssteuer**

Gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrats vom 28. Juni 2023 im Rahmen der Vernehmlassung zum «Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025» werden ab 2026 zusätzliche Einnahmen aus der OECD-Mindeststeuer erwartet. Das künftige Steueraufkommen aus der Ergänzungssteuer im Total und für die einzelnen Kantone lässt sich aufgrund fehlender Daten und dynamischer Anpassungseffekte nicht verlässlich beziffern. Der Bundesrat rechnet mit Einnahmen zwischen 1,0 und 2,5 Milliarden Franken pro Jahr. Dieser Schätzung liegt eine statische Betrachtung zugrunde, welche künftige Entwicklungen (beispielsweise Produktionsverschiebungen von Unternehmen, Gewinnentwicklungen der Unternehmen etc.) nicht berücksichtigt. Zum heutigen Zeitpunkt ist zudem offen, wie der Bund künftig auf nationale und internationale Entwicklungen reagieren wird.

Auf Kantonsebene liegen lediglich Zahlen der von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz in Auftrag gegebenen Studie der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG, Basel, mit dem Titel «*OECD-Mindeststeuer; Unternehmensbesteuerung in der Schweiz unter dem Regime der OECD-Mindeststeuer: Schätzung der Mehreinnahmen, Verteilung zwischen den Kantonen*» vom 21. Juni 2022 vor. Die Autoren schätzen die jährlichen Mehreinnahmen über alle Kantone auf rund 1,6 Milliarden Franken. Für den Kanton Graubünden werden die Mehreinnahmen auf 7,3 Millionen Franken geschätzt. Diese Grobschätzung basiert auf einer komparativ statischen Berechnung aufgrund historischer Annahmen, die Geschäftsentwicklungen von Unternehmen der Vergangenheit in die Zukunft extrapoliert und Verhaltensänderungen der betroffenen Unternehmensgruppen sowie künftig potenziell betroffene Unternehmen beziehungsweise bereits heute diskutierte Anpassungen am OECD-Regelwerk nicht mitberücksichtigt.

Die heute und künftig von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Unternehmensgruppen werden verschiedene Massnahmen treffen, welche die Höhe der Gewinnsteuer beeinflussen. Es ist davon auszugehen, dass die be-

troffenen Unternehmensgruppen auf steuerentlastende Massnahmen wie Patentbox, Abzug für Forschung und Entwicklung oder Steuererleichterungen gemäss Art. 5 StG, welche mitunter zum oben genannten Umfang der allfälligen Ergänzungssteuer führen würden, verzichten werden.

Nach Einschätzung der Regierung ist zwar mit Mehreinnahmen aus allfälligen Ergänzungssteuern zu rechnen. Eine Bezifferung ist jedoch aus genannten Gründen mit hohen Unsicherheiten verbunden und nicht verlässlich möglich. Es sind auch keine Informationen zum Verhalten der betroffenen Unternehmensgruppen in anderen Kantonen vorhanden. Eine Beurteilung kann lediglich dahingehend vorgenommen werden, dass die Möglichkeit besteht, dass ab 2026 gewisse Ergänzungssteuern an den Kanton fliessen werden. Es wird vorderhand von einem tiefen siebenstelligen Betrag ausgegangen. Diese Einnahmen können im Verlauf der Jahre starken Schwankungen unterworfen sein und werden im Voraus kaum planbar sein.

## **II. Handlungsbedarf**

Aufgrund der beschriebenen Dynamik im internationalen Standortwettbewerb und zwischen den Kantonen prüft der Kanton regelmässig Massnahmen zur Verbesserung seiner Wettbewerbsfähigkeit. Dazu gehört eine systematische Evaluation der Wirksamkeit bestehender und neuer Instrumente.

Der Handlungsbedarf für den Kanton Graubünden ergibt sich einerseits aus der Vorgabe des Bundes betreffend die angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Steueraufkommen aus der Ergänzungssteuer<sup>8</sup>. Andererseits bedarf es nach der Harmonisierung des internationalen Steuerwettbewerbs für grosse Unternehmensgruppen einer Neujustierung der Standortpolitik, um die drohenden Standortnachteile zu kompensieren und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Graubünden zu erhalten.

### **1. Umfeldanalyse**

Die Konkretisierung und Umsetzung des OECD/G20-Projekts auf internationaler und nationaler Ebene ist hoch dynamisch. Diese ergibt sich vor allem durch die Unsicherheiten in Bezug auf die Einführung und Umsetzung der OECD-Mindeststeuer. Es ist nicht auszuschliessen, dass es weitere Anpassungen am OECD-Regelwerk geben wird (z.B. eine kontinuierliche Senkung der 750 Millionen Euro Grenze und somit eine Ausweitung der Mindeststeuer), der anzuwendende Berechnungsstandard weiter konkreti-

---

<sup>8</sup> Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV

siert wird (welcher sich von den statutarischen Abschlüssen unterscheidet) oder aber Änderungen an den Ausführungsbestimmungen erfolgen (z.B. bezüglich der Anwendungspraxis).

Es herrscht ein breiter Konsens darüber, dass die Schweiz und die betroffenen Kantone angesichts der internationalen Entwicklungen und den Auswirkungen auf die Standortattraktivität nicht untätig bleiben können. Der Handlungsbedarf für die nationale Umsetzung wird allgemein anerkannt. Für die Schweiz besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, das Steuersystem an die neuen Realitäten anzupassen und sicherzustellen, dass zusätzliche Steuereinnahmen in der Schweiz und nicht im Ausland anfallen. Würde die OECD-Mindeststeuer in der Schweiz nicht umgesetzt, würde auf Steuereinnahmen verzichtet, ohne dabei an Wettbewerbsfähigkeit zu gewinnen. Ohne Umsetzung der Mindestbesteuerung wäre daher für die Schweiz insgesamt mit erheblichen Mindereinnahmen zu rechnen.

### ***a) Nationale Entwicklungen***

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 8. August 2023 den ersten Bericht zu den erwarteten Auswirkungen der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer auf die einzelnen Kantone und zu den von den Kantonen geplanten Massnahmen veröffentlicht<sup>9</sup>. Der Bericht zeigt, dass sich zu diesem Zeitpunkt alle Kantone mit der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer und mit möglichen neuen Massnahmen zur Stärkung der Standortqualität befassen.

Stand Mai 2024<sup>10</sup> können die Massnahmen und Stossrichtungen der Kantone beispielhaft wie folgt zusammengefasst werden:

- Kanton Schaffhausen: Einführung eines progressiven Gewinnsteuertarifs ab dem Jahr 2024. So unterliegen Gewinne ab rund 15 Millionen Franken neu einer effektiven Steuerbelastung von 15 Prozent.
- Kanton Waadt: Ab 2025 Einführung einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von 14,7 Prozent für denjenigen Teil des Gewinns, welcher 10 Millionen Franken übersteigt.
- Kanton Genf: Erhöhung der effektiven Gewinnsteuerbelastung vom 14 auf 14,7 Prozent sowie Integration der «taxe professionnelle» (Gewerbesteuer).
- Kanton Zug: Gemäss der bis am 15. September 2024 laufenden Vernehmlassung ist die Einführung von Massnahmen geplant, die den Standort

<sup>9</sup> Stichtag der Umfrage bei den Kantonen war der 31. Mai 2023

<sup>10</sup> Quellen: KPMG AG, Clarity on Swiss Taxes, Mai 2024; Kanton Zug; Kanton BS

indirekt oder direkt stärken sollen<sup>11</sup>. Dazu sollen die erwarteten Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer in soziale Massnahmen, in die Stärkung nachhaltiger Infrastruktur sowie in Nachhaltigkeits- und Innovationsimpulse für Zuger Unternehmen investiert werden. Unternehmen sollen zur Hauptsache mit dem direkten Instrument «Förderbeiträge» mit maximal 150 Millionen Franken pro Jahr gefördert werden, wobei der Kanton jedoch auch das indirekte Instrument der «Steuerzuschriften» einführen will. Das neue Gesetz über Standortentwicklung soll ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten.

- Kanton Basel-Stadt: Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat das «Basler Standortpaket» am 24. Juni 2024 dem Grossen Rat überwiesen. Unternehmen sollen auf der Basis klarer Kriterien ab 2025 Förderbeiträge oder international anerkannte Steuerzuschriften beim Kanton beantragen können. Die Standortförderungsmassnahmen konzentrieren sich auf die drei Themenfelder Innovation, Gesellschaft und Umwelt. Der hierfür vorgesehene Fonds soll mit jährlich 150 bis 300 Millionen Franken dotiert werden.

Die Diskussionen über die Anpassungen der Steuerhöhe für juristische Personen sowie die Implementierung neuer standortfördernder Instrumente aufgrund der Einführung der OECD-Mindeststeuer ist in sämtlichen Kantonen angelaufen. Es zeigt sich, dass die bisher vorliegenden Gesetzesentwürfe in eine ähnliche Richtung gehen und in Kürze die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

### ***b) Internationale Entwicklungen***

Mit Stichdatum März 2024 haben von den 130 Staaten, welche dem Zwei-Säulen-Projekt der OECD/G20 zugestimmt haben, insgesamt rund 30 Staaten gewisse Mindestbesteuerungsregelungen eingeführt. Dazu gehören unter anderem wichtige Handelspartner der Schweiz wie die EU-Mitgliedstaaten, aber auch Norwegen, Grossbritannien, Korea oder Vietnam. In weiteren Staaten wie Malaysia oder Singapur sowie in der Sonderverwaltungszone Hongkong ist eine Einführung von Regelungen im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung ab 2025 geplant. In einigen Staaten wie Brasilien, China, Indien oder den USA ist der Zeitpunkt der Einführung der Mindestbesteuerungsregeln nach wie vor offen<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> <https://zg.ch/de/vernehmlassungen>

<sup>12</sup> KPMG. Clarity on Swiss Taxes. Mai 2024.

Gerade die für die Schweiz wichtigsten Handelspartner in der EU sind sowohl im Bereich der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer als auch in der Anwendung verschiedener standortfördernder Massnahmen weit fortgeschritten. Zudem dürfte sich die USA auf die Berücksichtigung ihrer eigenen bestehenden Instrumente (bspw. Marketable Transferable Tax Credits [MTTC] und andere Tax Credits) in den OECD-Mustervorschriften einsetzen.

## **2. Ableitung des grundsätzlichen Handlungsbedarfs**

Für Unternehmen, die heute oder künftig im Kanton ihren Steuersitz haben und auf Basis der heute effektiven Gewinnsteuer für juristische Personen von 14,77 Prozent besteuert werden, sind Fördermassnahmen im nichtsteuerlichen Bereich angezeigt, um die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons erhalten zu können. Dieser Handlungsbedarf wird zusätzlich durch die internationalen, nationalen und kantonalen Bestrebungen zur Anpassung der wirtschaftspolitischen Standortmassnahmen verstärkt. Eine Anhebung der effektiven Gewinnsteuerbelastungen für juristische Personen auf 15 Prozent ist nicht vorgesehen, wie im Folgenden begründet wird.

Für die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Graubünden wurden folgende zu berücksichtigende Aspekte evaluiert, welche eine Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erfordern:

- Sicherstellung der angemessenen Berücksichtigung der Bündner Gemeinden und Wahrung der fiskalischen Interessen des Kantons und der Gemeinden.
- Ausrichtung der aktuellen Förderpraxis für Unternehmen im Kanton Graubünden an die sich durch die OECD-Mindeststeuer ergebenden Rahmenbedingungen.
- Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Graubünden und damit Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons.

## **3. Angemessene Berücksichtigung der Bündner Gemeinden**

In Graubünden übernimmt der Kanton für die Gemeinden und Landeskirchen die Besteuerung der juristischen Personen. Zusammen mit der Bundessteuer beträgt die effektive Steuerbelastung insgesamt 14,77 Prozent. Dies wird auch nach der Einführung der OECD-Mindeststeuer so beibehalten, wobei Grossunternehmen mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro der neuen Mindeststeuer unterliegen. Der Grosse Rat legt jährlich mit dem Budget den Steuerfuss für die Gewinn- und Kapitalsteuern der Ge-

meinden fest. Dieser Steuerfuss beträgt seit 2017 (Steuerjahr) 95 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Für den Kanton beträgt der entsprechende Steuerfuss ebenfalls seit 2017 90 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Die Abweichung zwischen den Steuerfüssen des Kantons und der Gemeinden ist marginal. Die Gemeinden sind gleichermaßen wie der Kanton von allfälligen Steuerentlastungen betroffen. Sie sind damit gleichermaßen Verursachende für eine allfällige Besteuerung unter der Schwelle von 15 Prozent. Diese Regel ist keine Verpflichtung, dass eine allfällige OECD-Mindeststeuer beziehungsweise Ergänzungssteuer für Graubünden im gleichen Umfang auf den Kanton und auf die Gemeinden aufzuteilen ist. Die Bundesverfassung belässt den Kantonen Gestaltungsspielraum bei der Berücksichtigung der Gemeinden an den Ergänzungssteuern.

Grundsätzlich wäre es naheliegend, wenn die Sitzgemeinden der betroffenen Unternehmensgruppen – und damit ausschliesslich diese Gemeinden – an einer OECD-Mindeststeuer beteiligt würden. Eine derartige Verteilung würde jedoch dem Steuergeheimnis zuwiderlaufen<sup>13</sup>. Bei einer Aufteilung von Mindeststeuern auf die Sitzgemeinden liessen sich direkte Rückschlüsse auf die jeweils betroffene Unternehmung ziehen. Eine Zuteilung von Einnahmen aus der Ergänzungssteuer auf die Gemeinden gemäss dem Unternehmenssitz ist damit ausgeschlossen.

Für den Kanton ergibt sich damit ein direkter Handlungsbedarf zur Festlegung eines Verteilschlüssels, mit welchem sowohl die formellen Anforderungen als auch die materiellen Interessen der Gemeinden gewahrt werden.

#### **4. Anpassung der kantonalen Förderpraxis für Unternehmen**

Angesichts des sich verschärfenden internationalen Standortwettbewerbs sehen sich die Schweiz und die Kantone regelmässig mit Reformbedarf konfrontiert, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und die volkswirtschaftlichen Interessen zu wahren. Vor dem Hintergrund der Einführung der OECD-Mindeststeuer ist zu prüfen, wie die Standortpolitik weiterentwickelt, optimiert und den neuen Gegebenheiten angepasst werden kann.

Eine für die Schweiz und die Kantone wesentliche Folge der OECD-Mindeststeuer erfolgt aus dem Umstand, dass sich der internationale Standortwettbewerb trotz oder gerade wegen der internationalen Harmonisierung des Steuerwettbewerbs weiter verschärfen wird. Die Neutralisierung der

<sup>13</sup> Gestützt auf Art. 14 MindStV sind die Art. 102 bis 173 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) über das Verfahrensrecht sinngemäss anwendbar. Die Ergänzungssteuer untersteht damit der amtlichen Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 110 bis 112 DBG.

Wirkung von steuerlichen Fördermassnahmen und damit der Verschiebung hin zu nichtsteuerlichen Fördermassnahmen stellt den Wirtschaftsstandort Schweiz und damit die Kantone vor neue Herausforderungen. Die Mitgliedsstaaten der EU und die USA betreiben traditionell eine Förderpraxis der direkten Subventionierung von Unternehmen, um Standortvorteile zu erlangen. Bereits heute werden in zahlreichen Ländern Massnahmen der öffentlichen Hand zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit eingesetzt<sup>14</sup>. Im Gegensatz dazu stützt sich die Schweiz auf die institutionell anerkannte Standortförderpraxis der indirekten Förderung über die Schaffung eines steuerlich vorteilhaften Umfelds zur Kompensation der höheren Kostenstruktur (insbesondere Arbeitskosten). Diese Praxis wird mit der Einführung der Mindeststeuer beziehungsweise mit einer Harmonisierung des Steuersatzes ausser Kraft gesetzt. Es zeichnet sich ab, dass zukünftig sowohl international als auch innerstaatlich (auf Ebene der Kantone) weitere Standortmassnahmen im aussersteuerlichen Bereich beschlossen werden, um die Standortattraktivität aufrechtzuerhalten.

Eine Verringerung der steuerlichen Attraktivität der Schweiz und Graubünden sowie die sich daraus ergebenden Anpassungsreaktionen der Unternehmen haben negative Auswirkungen auf die Einnahmen aus nahezu allen Steuerquellen sowie auf die Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen. Gerade für den Standort Graubünden steigt diese Wahrscheinlichkeit, weil der Kanton in der Regel ein Standort für Unternehmen mit arbeitsintensiven und damit kostenintensiven Produktionsprozessen ist. Der Verzicht auf Investitionen in den Ausbau und Erhalt der wirtschaftlichen Aktivitäten sowie die Abwanderung oder Nicht-Ansiedlung neuer Unternehmen gefährdet den Erhalt sowie den Ausbau von Arbeitsplätzen.

Zur Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Graubünden und zur Kompensation drohender Standortnachteile ist eine Weiterentwicklung der Standortpolitik angezeigt. Diese soll zielführend, zukunftsfähig und möglichst effizient im Sinne der Interessen des Kantons umgesetzt werden:

- Es sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, um die aktuellen und zukünftigen volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons zu wahren und nach Möglichkeit zu stärken.
- Die ergriffenen Standortmassnahmen berücksichtigen zukünftige nationale und internationale Entwicklungen in der Wirtschaftspolitik und sind damit zukunftsfähig.

---

<sup>14</sup> Die jüngsten Beispiele umfassen die Förderung für die geplante Halbleiterfabrikation des amerikanischen Konzerns Intel im ostdeutschen Magdeburg in Höhe von rund 10 Milliarden Euro oder die von der US-Regierung im Rahmen des *Inflation Reduction Act* gesprochenen 369 Milliarden US-Dollar Subventionen über zehn Jahre für klimafreundliche Produkte und Technologien wie Elektroautos, Wärmepumpen, Solarzellen, Windräder, Kernkraftwerke etc.

- Allfällige Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer (abzüglich Gemeindeanteil) sollen vollumfänglich für Mehrausgaben zum Erhalt der Standortattraktivität aufgewendet werden.
- Anpassungen und Weiterentwicklungen sollen weitestgehend auf den bewährten institutionellen Fördertatbeständen und Prozessen erfolgen und damit der etablierten Förderpraxis des Kantons entsprechen.
- Es soll keine einseitige Begünstigung der von der OECD-Mindeststeuer betroffenen bestehenden Unternehmen umgesetzt, sondern erwünschte Investitionsanreize für alle Unternehmen mit Sitz in Graubünden geschaffen werden.
- Die ergriffenen Standortmassnahmen orientieren sich an internationalen Standards und Mustervorschriften. Darunter fallen unter anderem die Mustervorschriften der OECD/G20 sowie die Modalitäten der Umsetzung und weiter zu berücksichtigende Standards in anderen Staaten, beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder den USA.

### III. Vernehmlassung

#### 1. Inhalt und Verfahren

Am 19. Dezember 2023 gab die Regierung die Vernehmlassung zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Graubünden – Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.00) und Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100) frei. Die Vernehmlassung dauerte vom 15. Januar bis 15. April 2024. Insgesamt haben sich 37 Vernehmlassende zur Vorlage geäußert. Die Stellungnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Gemeinden & Regionen	24
Politische Parteien	5
Verbände und Interessengruppen	3
Unternehmen	3
Kantonale Verwaltungseinheiten	3
<b>Total eingegangene Stellungnahmen</b>	<b>37</b>

Von den insgesamt 37 Vernehmlassenden haben 29 den bereitgestellten Fragebogen genutzt, während sechs Stellungnahmen ohne Bezug zu den gestellten Fragen eingereicht wurden. Zwei Vernehmlassende verzichteten auf eine Stellungnahme.

## 2. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Vernehmlassungsvorlage stiess im Grundsatz auf breite Zustimmung. Die Massnahmen zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer wurden begrüsst und für wichtig erachtet. Die Gewährleistung der Standortattraktivität des Kantons Graubünden sei weiterhin aufrecht zu erhalten und die Mittel der Ergänzungssteuer für den Erhalt und Ausbau des Unternehmensstandortes Graubünden zu verwenden. Von den unterstützenden Vernehmlassenden wurden Fragen hinsichtlich der unscharfen Abbildung der finanziellen Auswirkungen für den Kantonshaushalt sowie hinsichtlich des Konkretisierungsgrads der inhaltlichen und prozessualen Umsetzung der vorgeschlagenen Fördertatbestände aufgeworfen.

Grundsätzlich gegen die Vernehmlassungsvorlage äusserten sich zwei Vernehmlassende. Begründet wurde dies mit den fehlenden Modellrechnungen zu den finanziellen Auswirkungen und damit den fehlenden Entscheidungsgrundlagen. Zudem fehle eine stichhaltige Begründung, weshalb nicht eine geringfügige Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer geprüft und umgesetzt werde.

## 3. Vernehmlassungen zu den Fragen gemäss Fragebogen

### *a) Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden*

1. Unterstützen Sie die Absicht der Regierung, den Kantonsanteil an den potenziellen Zusatzerträgen aus der OECD-Mindeststeuer vorrangig für standortfördernde Massnahmen zu verwenden?

#### *Stellungnahmen*

Die Verwendung des Kantonsanteils an potenziellen Zusatzerträgen aus der OECD-Mindeststeuer vorrangig für standortfördernde Massnahmen findet grundsätzliche und breite Zustimmung. Vorbehalte werden hinsichtlich der vorgesehenen Zweckbindung der Mittel geäussert. Diese sollen in den allgemeinen Kantonshaushalt fliessen. Zudem sei eine «haushaltsneutrale Umsetzung» der OECD-Mindeststeuer anzustreben.

Explizit zurückgewiesen wurde der Vernehmlassungsentwurf von zwei Teilnehmenden aufgrund der fehlenden Modellrechnungen zu den finanziellen Auswirkungen und damit den fehlenden Entscheidungsgrundlagen. Zudem fehle eine stichhaltige Begründung, weshalb nicht eine geringfügige Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer umgesetzt werde.

Weiter wurde darauf verwiesen, dass von weiteren Förderprogrammen für Grossunternehmen abzusehen sei. Auch sollten Unternehmen in den

Randregionen von den vorgesehenen Förderinstrumenten profitieren können.

### *Haltung der Regierung*

Die Regierung beurteilt eine geringfügige Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer für den Kanton Graubünden als nicht zielführend. Einerseits liegt die Gewinnsteuerbelastung für juristische Personen im Kanton Graubünden mit 14,77 Prozent bereits heute nahe bei 15 Prozent. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen – in Anwendung der aktuell geltenden Mustervorschriften zur Berechnung der effektiven Steuerbelastung – mit zulässigen buchhalterischen Instrumenten die Möglichkeit haben, eine Belastung von mindestens 15 Prozent zu erreichen. Diese Haltung wird ebenfalls durch die Analyse der aktuell beabsichtigten und getroffenen Massnahmen und Stossrichtungen anderer Kantone bestätigt.

Zudem kann die vorgesehene – und voraussichtlich erheblich von den schweizerischen Vorschriften abweichende – Steuerbemessungsgrundlage des OECD-Regelwerks für die betroffenen Unternehmen zu negativen Effekten führen, welche mit einer Erhöhung des Gewinnsteuersatzes nicht kompensiert werden können. Diese von der OECD zu definierende neue Steuerbemessungsgrundlage orientiert sich nicht an den bewährten Regeln des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220) zur Berechnung des steuerbaren Gewinns, sondern wird u.a. auf Basis eines international definierten Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder US-GAAP berechnet. Aus den bestehenden Abweichungen zum OR ergibt sich ein sogenannter «Bemessungsgrundlagen-Effekt», welcher dazu führen kann, dass die Steuerbelastung auf dem Gesamtgewinn für Unternehmen über einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum steigt, trotz Erreichen der OECD-Mindeststeuer von 15 Prozent<sup>15</sup>.

Die Regierung sieht weiter vor, dass die Förderinstrumente grundsätzlich allen Unternehmen mit Sitz im Kanton offenstehen, welche mit ihrer Tätigkeit einen bedeutenden Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung, zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation oder zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leisten.

---

<sup>15</sup> Vgl. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich. Sitzung vom 1. November 2023, KR-Nr. 272/2023.

2. Sind Sie einverstanden mit der Aufteilung der potenziellen Zusatzerträge aus der OECD-Mindeststeuer von 75 Prozent Kanton und 25 Prozent Gemeinden (analog zur Aufteilung zwischen Kantonen von 75 Prozent und Bund 25 Prozent) und der Gemeindebeteiligung ohne Zweckbindung?

### *Stellungnahmen*

Eine Mehrheit der Vernehmlassenden spricht sich für eine anderweitige Aufteilung der erwarteten Zusatzerträge aus der OECD-Mindeststeuer auf Kanton und Gemeinden aus. Die häufigste Nennung betrifft die hälftige Aufteilung auf Kanton und Gemeinden. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die Steuereinnahmen zwischen Kanton und Gemeinden jeweils im selben Umfang erhoben werden und damit auch die Zusatzerträge nach derselben Aufteilung dem Kanton sowie den Gemeinden zufließen sollten. Eine Vernehmlassungsantwort beantragt eine Verteilung der Mittel im Verhältnis von zwei Drittel Kanton und ein Drittel Gemeinden. Einige Gemeinden sprechen sich für eine Aufteilung von 25 Prozent für den Kanton und 75 Prozent für die Gemeinden aus. Begründet wird die Anpassung der Aufteilung durch den Bedarf der Gemeinden an zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen.

Eine Gemeindebeteiligung ohne Zweckbindung findet grundsätzlich Zustimmung.

### *Haltung der Regierung*

Die Regierung hält an der vorgeschlagenen Aufteilung der erwarteten Zusatzerträge aus der OECD-Mindeststeuer von 75 Prozent für den Kanton und 25 Prozent für die Gemeinden fest. Eine solche Aufteilung beurteilt die Regierung als angemessen und gerechtfertigt, da für den Kanton ein bedeutender Zusatzaufwand im Rahmen der Standortförderung anfällt. Zudem erfährt die kantonale Standortförderung einen zunehmenden Einbezug der regionalen Arbeits- und Lebensräume sowie der regionalen Gegebenheiten. Schliesslich ist eine allfällige Auszahlungsverpflichtung für die von der OECD vorgegebenen qualifizierenden Steuergutschriften innerhalb der Vierjahresperiode nur für den Kanton vorgesehen, ohne Beteiligung der Gemeinden.

3. Sind Sie einverstanden mit der Verteilung der potenziellen Zusatzerträge aus der OECD-Mindeststeuer auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis der Gewinnsteuern der juristischen Personen?

#### *Stellungnahmen*

Die vorgeschlagene Verteilung von Zusatzerträgen aus der OECD-Mindeststeuer auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis der Gewinnsteuern der juristischen Personen findet mehrheitlich Zustimmung. Wenige Gemeinden sprechen sich in der konkreten Umsetzung für einen Mittelwert der letzten drei Jahre aus, welcher Einmaleffekte ausgleichen soll. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende schlagen jedoch andere Verteilschlüssel vor. Einige Gemeinden bevorzugen einen Verteilschlüssel nach dem Kriterium der Wohnbevölkerung. Eine Gemeinde wendet ein, dass die vorgeschlagene Lösung eine Umverteilung an die Gemeinden darstelle, in welchen das Steuersubstrat nicht erwirtschaftet worden sei. Solidaritätsleistungen an finanzschwache Gemeinden sollen offen im Rahmen des interkantonalen Finanzausgleichs diskutiert werden.

#### *Haltung der Regierung*

Die Regierung hält am vorgeschlagenen Verteilschlüssel der Gewinnsteuern fest. Es wurden verschiedene weitere mögliche Verteilschlüssel berechnet und geprüft. Diese hätten jedoch keinen oder nur einen teilweisen Bezug zur OECD-Mindeststeuer und würden anderen Zwecken dienen. Der Verteilschlüssel soll einer direkten Zuteilung an die betroffenen Sitzgemeinden möglichst nahekommen. Eine Verteilung basierend auf dem kommunalen Aufkommen der Gewinnsteuern juristischer Personen stellt den nahelegendsten Verteilschlüssel dar. Dieser hat zudem den Vorteil, dass er auf verfügbaren Daten basiert, die nicht dem Steuergeheimnis unterstehen.

### ***b) Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden***

1. Befürworten Sie grundsätzlich die Einführung des Instruments der qualifizierenden Steuergutschrift QRTC mit dem Ziel des Erhalts bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Standortattraktivität des Kantons Graubünden?

#### *Stellungnahmen*

Der Einführung des Instruments der QRTC mit dem Ziel des Erhalts beziehungsweise der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität des Kantons Graubünden wurde im Grundsatz mit klarer

Mehrheit zugestimmt. Mehrere Vernehmlassende merkten an, dass die im Erlassentwurf in Art.4a GWE (neu) verwendete Formulierung «Qualifizierende Steuergutschriften (QRTC)» zu eng an die heutige Formulierung im OECD-Regelwerk angelehnt sei. Aufgrund der weiterhin bestehenden Unsicherheiten bezüglich konkreter Anwendungsfragen sollte die Formulierung breiter gefasst werden. Dadurch könne eine gewisse Flexibilität gewahrt und zukünftig von der OECD zulässige Arten von «Steuergutschriften» berücksichtigt werden.

#### *Haltung der Regierung*

Die Regierung stimmt zu, dass zurzeit noch verschiedene offene Fragen zur Umsetzung von QRTC bestehen und daher Unsicherheiten vorhanden sind. Daher soll die Formulierung im GWE, wie empfohlen, mit «Steuergutschriften» allgemeiner gehalten werden, um Flexibilität für künftige Anpassungen und Konkretisierungen zu gewährleisten. Die neue Begriffsdefinition umfasst somit alle in den aktuellen OECD-Mustervorschriften anerkannten Steuergutschriften und ermöglicht es, weitere Arten von Steuergutschriften zu implementieren, welche zukünftig von der OECD anerkannt werden.

2. Befürworten Sie die Fördertatbestände «Erhöhung der Wertschöpfung», «Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation» sowie «Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit»?

#### *Stellungnahmen*

Die Fördertatbestände «Erhöhung der Wertschöpfung», «Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation» sowie «Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit» wurden im Grundsatz begrüsst. Verschiedene Vernehmlassende wiesen auf die breit gefasste Beschreibung der Fördertatbestände im erläuternden Bericht und den sich daraus ergebenden grossen Interpretationsspielraum hin. Entsprechend soll in der Botschaft eine Konkretisierung der Fördertatbestände hinsichtlich Anspruchsberechtigung, Förderkriterien und Förderumfang vorgenommen werden. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nicht nur neue Investitionen, sondern ebenfalls laufende Tätigkeiten (zum Beispiel im Bereich Forschung und Entwicklung) förderungsfähig sein sollten.

#### *Haltung der Regierung*

Die Regierung kommt der Forderung in der Vernehmlassung nach, indem sie die Fördertatbestände hinsichtlich Anspruchsberechtigung, Förderkriterien und Förderumfang in der vorliegenden Botschaft näher beschreibt. Zudem wird auf den Verordnungsentwurf hingewiesen (vgl. Kapitel IV.2.d

und IV.2.f), welcher ebenfalls weitere Konkretisierungsmerkmale enthält. Die Konkretisierungen leiten sich aus der bestehenden Förderpraxis, den nationalen und internationalen Vorgaben sowie der Prinzipien «einfach», «transparent» und «nachvollziehbar» ab.

3. Befürworten Sie die Beteiligung der Gemeinden an qualifizierenden Steuergutschriften QRTC entsprechend den Steuererleichterungen gemäss Art. 5 StG sowie eine möglichst weitgehende Verrechnung mit Steuerschulden der betreffenden Unternehmen und der vollständigen Übernahme von allfälligen Barauszahlungen durch den Kanton?

### *Stellungnahmen*

Die Beteiligung der Gemeinden entsprechend den Steuererleichterungen nach Art. 5 StG, die möglichst weitgehende Verrechnung mit Steuerschulden sowie die vollständige Übernahme von allfälligen Auszahlungen durch den Kanton – und damit ohne Beteiligung der Sitzgemeinden – werden begrüsst. In einer Stellungnahme wird die Haltung vertreten, dass Gemeinden die Steuergutschriften mittragen sollen, welche auch die Steuererleichterungen mitfinanzieren. Gemäss einer weiteren Stellungnahme solle keine Steueroptimierung zulasten von Gemeinden stattfinden. Ebenfalls wurde auf die Minimierung des administrativen Aufwands im Vollzug hingewiesen.

Die Kompetenz der Regierung zur Gewährung der Steuergutschriften wird unterstützt. Das Anhörungsrecht der Gemeinden solle dabei weiterhin gewährt werden. Um zu verhindern, dass «Steuergutschriften» sich in Richtung «intransparente Steuererleichterung» entwickeln, solle der Grosse Rat jährlich über die Höhe der Auszahlungen, Begründung der Förderung beziehungsweise den Fördertatbestand sowie über die Förderempfängerin informiert werden. Im Steuerrecht sei dies aufgrund des Steuergeheimnisses nicht möglich; QRTC könnten aber über das Subventionsrecht abgehandelt werden, so dass eine transparente Auslegeordnung möglich sei.

### *Haltung der Regierung*

Die Regierung erachtet einen detaillierten namentlichen Ausweis der geförderten Unternehmen sowie des gewährten Förderbeitrags als unzulässig. Damit würde die Höhe der für die einzelnen Unternehmen konkret gewährten Förderbeiträge oder Steuergutschriften in indirekter Weise Rückschlüsse auf Informationen zulassen, die unter das Steuer- und Amtsgeheimnis fallen (Art. 122 StG). Die oben beschriebene Umsetzung der Fördertatbestände ermöglicht aus Sicht der Regierung eine effiziente und effektive Bearbeitung der Fördergesuche, entsprechend der im Kanton Graubünden etablierten und bewährten Förderpraxis.

## IV. Grundzüge der Vorlage

Aufgrund des oben beschriebenen Handlungsbedarfs sind zur Umsetzung des OECD/G20-Projekts die folgenden Teilrevisionen erforderlich:

1. Teilrevision des StG
2. Teilrevision des GWE

Die beiden Teilrevisionen sind rechtlich voneinander unabhängig. Sie werden jedoch aufgrund ihres materiellen Bezugs zueinander in der vorliegenden gemeinsamen Vorlage behandelt.

### 1. Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes

#### *a) Verwendung der Mittel aus der Ergänzungssteuer für Kanton und Gemeinden*

Bund und Kantone teilen sich die Ergänzungssteuern im Verhältnis 25 Prozent (Bund) und 75 Prozent (Kantone) auf. Es gilt auf Stufe Gesetz festzulegen, in welchem Verhältnis die dem Kanton zufließenden Ergänzungssteuern auf den Kanton und auf die Bündner Gemeinden aufgeteilt werden sollen. Die neue Übergangsbestimmung von Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV schreibt den Kantonen vor, dass sie die Gemeinden angemessen am Rohertrag der Ergänzungssteuer berücksichtigen. Sie macht dazu keine näheren Vorgaben. Die Frage nach der angemessenen Aufteilung der Ergänzungssteuern zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist vor allem mit Blick auf den Verwendungszweck dieser Mittel zu beurteilen. Die Regierung beabsichtigt, die dem Kanton zufließenden Erträge aus der Ergänzungssteuer für Standortförderungsmassnahmen, vorrangig jedoch für die Finanzierung von allfällig erforderlichen Auszahlungen von Steuergutschriften einzusetzen. Diese Mittelverwendung kommt in hohem Masse auch den Gemeinden zugute. Das Feld möglicher Standortförderungsmassnahmen ist dabei relativ breit. So lassen sich unter anderem Massnahmen in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation, Digitalisierung oder Umwelt erwähnen. Derartige Massnahmen werden dabei bereits in erheblichem Umfang ergriffen und noch verstärkt.

Für die Gemeinden soll unter Beachtung der Gemeindeautonomie von einer Zweckbindung ihres Anteils an den Ergänzungssteuern für Standortförderungsmassnahmen oder andere Aufgaben abgesehen werden. Die Verhältnisse der Gemeinden sind zu unterschiedlich, um für alle Gemeinden gleichermassen verbindliche Massnahmen zu definieren. Eine rechtliche Zweckbindung liesse sich auch nicht praktikabel und im Ergebnis nach-

weisbar umsetzen. Ob überhaupt zusätzliche Mittel anfallen werden und in welcher Grössenordnung, ist zudem offen. Es ist davon auszugehen, dass allfällige Mittel starken Schwankungen unterworfen sein werden und kaum budgetiert werden können.

Der kommunale Anteil an den Ergänzungssteuern soll weder direkt noch indirekt für den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden genutzt werden. Er wird sodann auch nicht zum Ressourcenpotenzial der Gemeinden hinzugegerechnet. Dieses beträgt für das Ausgleichsjahr 2024 insgesamt 870 Millionen Franken. Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (FAG; BR 730.200) legt die für die jährliche Ermittlung des Ressourcenpotenzials massgebenden Einnahmen (Steuerarten und Wasserzinsen) abschliessend fest. Es handelt sich um die Haupteinnahmequellen der Gemeinden. Eine Ergänzung dieser Bestimmung ist nicht vorgesehen.

### ***b) Aufteilung der Mittel aus der Ergänzungssteuer auf Kanton und Gemeinden***

Der Bundesrat hält in seiner Botschaft zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Juni 2022 betreffend die Aufteilung des Steuerertrages und im Besonderen zur Berücksichtigung der Gemeinden Folgendes fest:

*«Die Kantone berücksichtigen die Gemeinden angemessen. Die Übergangsbestimmung gibt keinen spezifischen Schlüssel vor und respektiert insofern die Kantonsautonomie. Denkbar ist bspw. eine Verteilung wie bei den Gewinnsteuereinnahmen, wo die kantonalen Regelungen stark variieren.»*

Die kantonalen Standortförderungsmassnahmen kommen nicht nur dem Kanton, sondern in hohem Masse auch den Gemeinden zugute. Die dem Kanton zufallenden Ergänzungssteuern sollen wie vorstehend ausgeführt vorrangig für die Übernahme von allfälligen Auszahlungen von Steuergutschriften eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung des hohen Engagements des Kantons zur Standortförderung sowie analog der Aufteilung zwischen Bund und Kantonen erscheint es angemessen und gerechtfertigt, die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer im Verhältnis von 75 Prozent zugunsten des Kantons und von 25 Prozent zugunsten der Gemeinden aufzuteilen.

### ***c) Verteilung des Gemeindeanteils an der Ergänzungssteuer auf die einzelnen Gemeinden***

Wie vorstehend im Kapitel II.3 erwähnt, liessen sich bei einer Aufteilung der den Gemeinden zustehenden Ergänzungssteuern auf die Sitzgemeinden direkte Rückschlüsse auf die jeweils betroffene Unternehmung schliessen. Damit würde das Steuergeheimnis verletzt. Eine derartige Zuteilung von Einnahmen aus der Ergänzungssteuer auf die Gemeinden ist damit ausgeschlossen. Es ist ein Ersatzschlüssel zu wählen. Dieser soll einer direkten Zuteilung an die Sitzgemeinden möglichst nahekommen.

Der naheliegendste Verteilschlüssel bildet eine Verteilung im Verhältnis zu den kommunalen Aufkommen der Gewinnsteuern der juristischen Personen. Diese Grösse wird unter anderem im Zusammenhang mit dem Vollzug des innerkantonalen Finanzausgleichs für die jährliche Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden verwendet. Bei dieser Berechnung werden auch die Kapitalsteuern einbezogen. Die Daten sind damit verfügbar und unterstehen nicht dem Steuergeheimnis.

Verwaltungsintern geprüft und berechnet wurden verschiedene weitere grundsätzlich umsetzbare Verteilschlüssel. Dazu gehören insbesondere eine Verteilung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung, zum gesamten Steueraufkommen der juristischen Personen für die Gemeinden (Gewinn- und Kapitalsteuern), dem Ressourcenpotenzial der Gemeinden sowie eine Verteilung mit Ausgleichswirkung nach Massgabe des Ressourcenpotenzial-Indexes der Gemeinden. Keines dieser Alternativen bietet im Ergebnis eine sachgerechtere Verteilung. Diese Verteilschlüssel haben keinen oder nur einen teilweisen Bezug zur OECD-Mindeststeuer und würden anderen Zwecken dienen, ohne diesen wirklich gerecht zu werden. Zu beachten gilt hier im Weiteren, dass keine hohen, regelmässigen oder im Voraus planbaren Zahlungen zu erwarten sind. Im Anhang dieser Botschaft sind die Verteilungsergebnisse aufgeführt.

## **2. Teilrevision des kantonalen Wirtschaftsentwicklungsgesetzes**

### ***a) Allgemeines***

Im Zuge der vorliegenden Teilrevision des GWE sollen die bewährten Standortmassnahmen des Kantons mit OECD-konformen Instrumenten sowie mit Instrumenten, welche die Standortattraktivität des Kantons erhöhen, ergänzt werden, um damit die aktuellen und zukünftigen volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons zu wahren. Ein besonderes Augenmerk gilt hier dem Erhalt der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons.

OECD-konforme Instrumente sind Subventionen sowie bestimmte Steuergutschriften, während das Instrument der Steuererleichterung mit der Einführung der OECD-Mindeststeuer neutralisiert wird. Nach heute gängiger Praxis reduzieren steuerentlastende Massnahmen (z.B. Patentbox, STAF-Massnahmen etc.) die effektive steuerliche Belastung eines Unternehmens und bringen diese unter die geltende effektive Steuerbelastung von 14,77 Prozent. Diese steuerentlastenden Massnahmen können zu einer Ergänzungssteuer führen und verwirken damit die beabsichtigten Verhaltens- und Investitionsanreize für Unternehmen (z.B. zur Förderung von Innovation etc.). Damit steigt im Standortwettbewerb die Bedeutung anderer Instrumente wie Subventionen und Steuergutschriften, welche bereits heute in zahlreichen Staaten zur Anwendung gelangen beziehungsweise worauf aktuell Kantone und Länder über gezielte Massnahmen zum Erhalt und zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit hinarbeiten.

Angesichts der internationalen Entwicklungen, der Diskussionen und der Einschätzungen über die international akzeptierten Ansätze für die Standortförderung wird die Einführung des Instruments der «Steuergutschriften» als zielführend erachtet. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage wird jedoch das Instrument auf gesetzlicher Ebene nicht auf QRTC eingeschränkt, sondern als «Steuergutschriften» bezeichnet. Dies ermöglicht einen breiteren Anwendungsbereich und lässt mehr Handlungsspielraum offen. Damit kann der Kanton auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren und verfügt über die notwendige Flexibilität für dynamische Änderungen im internationalen Umfeld. Zudem können so weitere Arten von Steuergutschriften in Betracht gezogen und allenfalls umgesetzt werden, sollte die OECD zukünftig ihr Regelwerk aufgrund der Anwendungspraxis weiterentwickeln und das Spektrum an entsprechenden von ihr anerkannten Förderinstrumenten öffnen.

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer schliesst die Regierung eine Zusage beziehungsweise Garantieübernahme seitens des Kantons Graubünden, dass die Förderleistungen, insbesondere die Steuergutschriften, für die Zwecke des OECD-Regelwerks als qualifizierend gelten, ausdrücklich aus. Antragstellende Unternehmen stehen in der Pflicht, selber Vorkehrungen zu treffen, um Risiken zu adressieren, die sich aus dem OECD-Regelwerk, den internationalen Entwicklungen hinsichtlich der OECD/G20-Mindestbesteuerung oder sich ändernden Rahmenbedingungen, welche nicht im Einflussbereich des Kantons Graubünden oder des Bundes liegen, ergeben können.

## *b) Steuergutschriften*

Steuergutschriften («tax credits») werden für verschiedene Tätigkeiten gewährt, wie beispielsweise Investitionen in Forschung und Entwicklung oder Investitionen in Technologien, welche spezifische Klimaziele unterstützen. Mit Steuergutschriften können die Steuerschulden des investierenden Unternehmens reduziert werden. Somit sind Steuergutschriften zwar von der Wirkung her vergleichbar mit einer Steuererleichterung. Im Unterschied zu Steuererleichterungen werden Steuergutschriften jedoch von der OECD in dem Sinne anerkannt, als dass eine Steuergutschrift nicht dazu führt, dass eine Ergänzungssteuer zu erheben wäre.

Die OECD-Mustervorschriften kennen derzeit zwei Arten von Steuergutschriften, die im erwähnten Sinn als anerkannt gelten. Es sind dies einerseits qualifizierende Steuergutschriften (Qualified Refundable Tax Credits, QRTC), andererseits handelbare und übertragbare Steuergutschriften (Marketable Transferable Tax Credits, MTTC). Letztere sind für die Kantone in der Schweiz derzeit unbedeutend, da die minimal notwendige Marktgrösse, in welchem MTTC gehandelt werden können, kaum erreicht wird. Zudem verursachen MTTC einen nicht unbedeutenden administrativen Implementierungsaufwand.

QRTC entsprechen im Kern den heutigen steuerentlastenden Massnahmen, weisen im Gegensatz zu diesen jedoch einen «Subventionscharakter» auf. Dieser definiert sich wie folgt:

- QRTC gelten als qualifizierend durch den Umstand, dass sie innerhalb einer Frist von maximal vier Jahren erstattungsfähig, d.h. verrechnet oder ausbezahlt sein müssen. QRTC werden daher gewinnunabhängig und auch im Verlustfall eines Unternehmens verrechnet resp. ausbezahlt.
- Durch das oben beschriebene qualifizierende Merkmal von QRTC gelten diese als Einnahmen und führen damit nicht zu einer Reduktion der effektiven Steuerbelastung eines Unternehmens, weshalb auch keine Ergänzungssteuer zu erheben wäre.

QRTC entsprechen bereits heute gängiger internationaler Praxis und gelangen in Ländern wie Deutschland, Frankreich, Niederlande oder Grossbritannien bereits zur Anwendung. QRTC bezwecken eine regel- und anreizbasierte Förderung von spezifischen unternehmerischen Tätigkeiten (z.B. Forschung und Entwicklung, Nachhaltigkeit sowie branchen- und technologiespezifische Förderungen). Die Gewährung von QRTC zielt damit immer direkt auf die Erfüllung von gesetzlich definierten und erwünschten unternehmerischen Tätigkeiten ab.

### ***c) Rahmenbedingungen***

Die Einführung und Umsetzung des Instruments der Steuergutschriften im Kanton Graubünden muss sowohl den kantonalen, wie auch nationalen und internationalen relevanten Regelwerken entsprechen. Mit einer engen Anlehnung an die internationalen Regeln und Vorgaben sollen allfällige Rechtsunsicherheiten weitgehend ausgeschlossen werden, wobei die Regierung, wie bereits oben in Kapitel IV.2.a ausgeführt, keine Zusicherung dafür abgibt, dass die Steuergutschriften vor dem Hintergrund der hohen Dynamik als qualifizierend im Sinne des OECD Regelwerkes gelten. Diese Vorgaben lassen sich insbesondere aus dem aktuellen OECD-Regelwerk zur Mindeststeuer, dem EU-Beihilferecht sowie dem WTO-Recht ableiten. Summarisch können die spezifischen Vorgaben an das Instrument der Steuergutschriften wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Rechtsgleichheit und auch die Wirtschaftsfreiheit (Wettbewerbsneutralität staatlicher Massnahmen) sind zu gewährleisten, indem das Instrument grundsätzlich allen Unternehmen in allen Sektoren offenstehen soll. Es findet keine «selektive» Bevorzugung einzelner Branchen/Sektoren und/oder bestimmter Unternehmen statt.
- Es besteht keine direkte Beziehung zwischen Förderhöhe und den Gewinnen eines Förderempfängers.
- Die Förderung orientiert sich an den Regeln des EU-Beihilferechts.

### ***d) Ausgestaltung der Förderung***

Aufgrund der Einführung der OECD-Mindeststeuer und deren Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Standortpolitik soll ein neues Förderinstrument für den Kanton Graubünden eingeführt werden. Mittels Steuergutschriften können neu volkswirtschaftlich erwünschte Massnahmen von Unternehmen gefördert werden. Damit werden Anreize für unternehmerisch getriebene und staatlich erwünschte Innovationen und Investitionen geschaffen. Die Förderung ist an verschiedene Voraussetzungen und Kriterien geknüpft. Steuergutschriften sollen Unternehmen gewährt werden können, die durch ihre Massnahmen einen bedeutenden Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton, zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation oder zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leisten. Bei der Ermittlung der Steuergutschriften kommen aufwandsbasierte (bemessen am Aufwand oder den Kosten), ertragsbasierte (bemessen am Ertrag oder an der Rendite) und wirkungsorientierte (bemessen an der effektiven Wirkung der Massnahme) Förderansätze zur Anwendung.

Steuerzuschüsse können grundsätzlich von allen im Kanton Graubünden tätigen Unternehmen beantragt werden, die unter die steuerrechtlichen Bestimmungen von Art. 74 Abs. 1 und Art. 75 StG fallen. Somit sind nur juristische Personen förderberechtigt, welche im Kanton Graubünden der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Dies wird in der Verordnung ausdrücklich ausgeführt werden.

Im Übrigen müssen Gesuchstellende zur Vermeidung von Doppelförderungen nachweisen, dass für den zugrundeliegenden Tatbestand keine anderweitigen Förderungen erfolgt sind.

#### *Erhöhung der kantonalen Wertschöpfung*

Bestehende, neue oder neu anzusiedelnde Unternehmen mit Sitz in Graubünden sollen Steuerzuschüsse erhalten können, wenn sie im Zuge der Expansion beziehungsweise des Ausbaus, des Aufbaus oder der Ansiedlung neuer Produktions- oder Dienstleistungsbetriebe/-zweige einen bedeutenden Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton leisten. Solche Massnahmen können die Schaffung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen, Investitionen in den Standort in erheblichem Umfang oder die Generierung von wesentlichen zusätzlichen kantonalen Steuereinnahmen umfassen.

#### *Stärkung von Forschung und Entwicklung sowie Innovation*

Die steuerliche Begünstigung von Forschung und Entwicklung (F&E) sowie Innovation ist in zahlreichen OECD-Staaten bereits seit Jahrzehnten möglich, in der Schweiz u. a. durch das sog. STAF-Regelwerk, wonach steuerliche Sonderabzüge für Forschung und Entwicklung geltend gemacht werden können. Die Benchmarks der OECD<sup>16</sup> für das Jahr 2023 zeigen, dass die Schweiz mit rund 0,03 Prozent des Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Vergleich zu anderen Ländern verhältnismässig geringe Beiträge für Unternehmensforschung und -entwicklung leistet. Grossbritannien, viele EU-Länder, Korea und Kanada richten bereits heute überdurchschnittlich hohe Förderbeiträge aus, welche im Verhältnis zum jeweiligen BIP ein Vielfaches der Förderbeiträge in der Schweiz betragen. So liegt der EU-Durchschnitt bei 0,18 Prozent vom BIP, also dem Sechsfachen der Schweizer Förderung. Auch der Kanton Graubünden verfügt mit Art. 12 GWE (innovative Vorhaben) bereits über ein ähnliches Instrument, das jedoch an direkte Beiträge gebunden ist.

Neu sollen Unternehmen mit Sitz in Graubünden Steuerzuschüsse erhalten können, wenn sie im Bereich der F&E und Innovation eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen erhalten oder schaffen und damit selbst in die Grundlagenforschung, angewandte industrielle Forschung sowie experi-

---

<sup>16</sup> <https://www.oecd.org/innovation/tax-incentives-RD-innovation/>

mentelle Entwicklung investieren. Darüber hinaus soll die Förderung auch Unternehmen zugutekommen, die erhebliche Investitionen in die Auftragsforschung oder in innovative Anlagen oder Prozesse tätigen und nachweisen können. Bei immateriellen Werten und Rechten (wie geistiges Eigentum, Patente, Lizenzen), deren Entwicklungskosten vergleichsweise gering sein können, wäre eine rein aufwandseitige Förderung wenig wirksam. Daher soll hier eine Förderung in Betracht gezogen werden, die sich an der Ertragsseite beziehungsweise der Rendite orientiert und nicht am Aufwand.

### *Verbesserungen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit*

Angesichts der Verschärfung von regulatorischen Vorgaben und politischen Zielsetzungen ist es im ureigenen Interesse von Unternehmen, vorausschauend zu agieren und Entwicklungen frühzeitig zu antizipieren. Die regulatorische Entwicklung ist jedoch längst nicht der einzige Treiber für Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeitsprojekte gehören heute zu einem Kernbestandteil unternehmerischer Entscheidungen. Der Grossteil der Unternehmen in Graubünden hat seit längerem die Notwendigkeit erkannt, nachhaltige Praktiken zu implementieren, um Umweltauswirkungen zu reduzieren, soziale Verantwortung zu übernehmen und den langfristigen Erfolg sicherzustellen. Bereits mit dem allgemeinen Fördergrundsatz gemäss Art. 2 GWE wird Gewicht auf die nachhaltige Entwicklung der Volkswirtschaft und des Wirtschaftsraums nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten gelegt.

Mit der Förderung durch Steuergutschriften wird ein Schwerpunkt auf die ökologische Nachhaltigkeit gelegt. Dadurch werden Anreize für unternehmerische Massnahmen geschaffen, die einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leisten können. Konkret soll ein zusätzlicher Effekt in Bezug auf den Klimaschutz, insbesondere die Verhinderung oder Reduktion von Treibhausgasemissionen, erreicht werden. Das bedeutet auch, dass die Massnahme eine wesentliche Wirkung erzielen und der Aufwand dafür in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wirkung stehen muss, damit eine Förderung erfolgen kann. Diese Massnahmen und ihre Ausgestaltung werden mit dem «Green Deal für Graubünden» abgestimmt, um die Kohärenz und Konsistenz des kantonalen Regelwerks sicherzustellen.

Emissionsreduktionen eines Unternehmens sollen gefördert werden können, basierend auf einer verbesserten (geringeren) Emissionsintensität der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Emissionsreduktionsleistung wird anhand branchenüblicher und relevanter Messgrössen berechnet. Als Grundlage dient das weltweit anerkannte «Treibhausgasprotokoll»<sup>17</sup>, welches als

---

<sup>17</sup> Weitere Informationen zum Greenhouse Gas Protocol finden sich auf der Webseite [ghgprotocol.org](http://ghgprotocol.org)

Standard zu Bilanzierung von Treibhausgasen gilt. Zunächst stehen die Emissionskategorien eins und zwei (Scope 1 und Scope 2) im Vordergrund. Scope 1 umfasst Emissionen aus Quellen, die direkt dem Unternehmen zugeordnet werden können, während Scope 2 Emissionen abdeckt, welche aus der Nutzung von Energie entstehen. Darüber hinaus ist auch der Einbezug von Scope 3 denkbar, welcher Emissionen aus der Produktion der eingekauften Güter und Dienstleistungen umfasst.

Unternehmen, die einen Förderantrag stellen, müssen den Nachweis über die tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Reduktionsleistungen erbringen, die anhand branchenüblicher Wirkungskennzahlen berechnet und überprüft wurden. Die Überprüfung muss durch eine anerkannte, kompetente und unabhängige Stelle erfolgen, die über entsprechendes Know-How im Bereich von Umweltfragen verfügt. Zusätzlich sind die errechneten Werte von «Kompensationsgeschäften» und Förderungen durch andere Instrumente zu bereinigen, um sicherzustellen, dass nur effektive Reduktionswirkungen als Grundlage für kantonale Förderungen herangezogen werden und um Doppelförderungen und Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

#### *Bedeutender Beitrag*

Was einen bedeutenden Beitrag darstellt beziehungsweise wann eine unternehmerische Massnahme einen bedeutenden Beitrag zur Erhöhung der kantonalen Wertschöpfung, zur Stärkung von F&E sowie Innovation oder zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leistet, ist auf Verordnungsebene näher zu konkretisieren. Derzeit ist anzunehmen, dass dies insbesondere dann der Fall ist, wenn die Massnahmen:

- in ihrer Ausstrahlung und Wirkung die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton stärken;
- zur Stärkung einer Branche oder zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur beitragen;
- für vor- und nachgelagerte Unternehmen von wirtschaftlichem Nutzen sind;
- die Schaffung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen auslösen;
- eine wesentliche Steigerung der Wertschöpfung entlang einer Wertschöpfungskette bewirken; oder
- gesamt- oder regionalwirtschaftlich einen besonderen volkswirtschaftlichen Nutzen aufweisen.

### ***e) Förderumfang***

Steuergutschriften können bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen oder Effekte betragen. Diese Methodik orientiert sich an Art. 4 GWE betreffend Beiträge und Darlehen.

Bei Massnahmen zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton werden die anrechenbaren Aufwendungen anhand der damit verbundenen Ausgaben der Unternehmen, wie Investitions- oder Personalkosten (aufwandseitige Förderung), gemessen. Es können jedoch auch erzielte Effekte angerechnet werden.

- Wenn zusätzliches Steuersubstrat generiert wird oder eine aufwandseitige Förderung wirkungslos ist (wie beispielsweise bei immateriellen Werten wie geistigem Eigentum, Patenten oder Lizenzen), wird die Steuergutschrift nicht anhand der Aufwendungen, sondern anhand der Effekte im Sinn von Erträgen bestimmt (ertragsseitige Förderung). Die zusätzlichen steuerbaren Erträge sind somit massgebend für die Förderhöhe. Ob für den prozentualen Fördersatz die effektiven Erträge herangezogen werden oder ob – um eine Vergleichbarkeit mit den anrechenbaren Aufwendungen zu schaffen – eine Umrechnungsformel verwendet wird, wird im Rahmen der Ausarbeitung der weiteren Vollzugsgrundlagen beantwortet.
- Bei der Reduktion von Treibhausemissionen können sowohl Aufwendungen im Sinne von Investitionen (aufwandseitige Förderung) als auch die erzielten Effekte (wirkungsorientierte Förderung) für die Bestimmung des Fördersatzes angerechnet werden. Die Förderhöhe wird somit auf Basis des tatsächlich eingesparten CO<sub>2</sub> bestimmt.

Steuergutschriften werden netto mit den Steuerschulden verrechnet. Die Modalitäten bezüglich der Auszahlung werden durch die Regierung auf Verordnungsebene geregelt.

### ***f) Ausblick auf die Inhalte der Regierungsverordnung***

Wie in den Kapiteln IV.2.d und IV.2.e erwähnt, werden in der Verordnung verschiedene Punkte geregelt. Derzeit ist inhaltlich Folgendes vorgesehen:

- Förderberechtigung: Nur Unternehmen, die der kantonalen Steuerpflicht unterliegen, sind förderberechtigt.
- Definition des bedeutenden Beitrags: Unternehmerische Massnahmen müssen einen bedeutenden Beitrag leisten. Dies wird durch die Festlegung weiterer Kriterien definiert.

- Beschreibung und Konkretisierung der Massnahmen: Weitere Details zu den Massnahmen in Bezug auf die Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton, die Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation sowie die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit.
- Regelung der Auszahlung von Steuergutschriften: Steuergutschriften sollen innerhalb von höchstens vier Jahren grundsätzlich ausbezahlt werden, sofern sie nicht verrechnet werden können beziehungsweise höher sind als die Steuerschulden.

## **V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Teilrevision des Steuergesetzes**

Die gemäss Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV geforderte angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Ertrag der Ergänzungssteuer bedarf einer Regelung auf Stufe Gesetz im formellen Sinn. Dabei sind der Gemeindeanteil insgesamt, der Verwendungszweck, der Verteilschlüssel für die Berücksichtigung der einzelnen Gemeinden und der Auszahlungsmodus zu regeln.

Als Rechtserlass für diese Regelung drängt sich das Steuergesetz auf. Die neu zu schaffende Bestimmung bildet einen Vollzugserlass aus dem Bundesrecht im Steuerbereich, der durch die Kantone zu vollziehen ist. Die kantonale Steuerverwaltung (STV) wird die neue Bestimmung umsetzen, analog der Weiterleitung der durch sie für die Gemeinden erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern. Die dafür nötigen Daten und Einrichtungen sind bei der STV vorhanden.

Für die Aufnahme der neuen Bestimmung im StG bietet sich der Abschnitt 2.6. GEMEINDEN im Kapitel 2. Gewinn- und Kapitalsteuer an, unmittelbar im Anschluss an Art. 97a StG (III. Zuteilung der Mittel). Diese Bestimmung regelt die Weiterleitung der für die Gemeinden erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern an die Gemeinden jeweils nach Zahlungseingang mittels periodischer Gutschriften auf dem Gemeindekontokorrent.

Auf konkretisierende Regelungen auf Stufe Verordnung kann und soll verzichtet werden. Auch für die Weiterleitung der für die Gemeinden erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern bestehen keine Verordnungsbestimmungen. Die Vollzugsdetails lassen sich dabei erst zweckmässig regeln, wenn Umfang und Abwicklung der Ergänzungssteuern mit dem Bund feststehen. Die Anwendung eines Mehrjahresdurchschnitts der massgebenden Steuererträge für die Bemessungsgrundlage des Verteilschlüssels wird sich kaum aufdrängen. Die Beträge werden zu gering sein, um eine derartige Glättung vorzunehmen.

## ***Art. 97a<sup>bis</sup> Gemeindeanteil an der Ergänzungssteuer des Bundes***

### *Abs. 1*

Abs. 1 hält fest, dass die Gemeinden insgesamt einen Anteil von 25 Prozent an der auf den Kanton Graubünden entfallenden Ergänzungssteuern ohne Zweckbindung beziehungsweise zur freien Verfügung erhalten. In der Konsequenz werden 75 Prozent dieser Einnahmen dem Kanton zur Verfügung stehen. Die Regierung beabsichtigt, den kantonalen Anteil vorrangig für standortfördernde Massnahmen einzusetzen. Von einer rechtlichen Zweckbindung dieser Mittel für den Kanton wird ebenfalls abgesehen. Die Gemeinden sollen ihren Anteil an den Ergänzungssteuern ohne Abzug einer Entschädigung der STV für ihre administrativen Aufwendungen im Vollzug dieser Ergänzungssteuern erhalten. Es braucht auch dafür keine Regelung auf Stufe Verordnung.

### *Abs. 2*

Die STV wird die dem Kanton Graubünden zufallenden Ergänzungssteuern den Gemeinden zu einem Anteil von insgesamt 25 Prozent im Verhältnis zu den für sie erhobenen Gewinnsteuern ohne Zweckbindung weiterleiten. Dieser Gemeindeanteil soll den Gemeinden analog zu ihrem Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern gemäss Art. 97a StG jeweils nach Zahlungseingang auf dem Gemeindekontokorrent der STV gutgeschrieben werden. Mit diesem Vorgehen kann auf eine Sonderregelung betreffend Mindestbetrag pro Gemeinde verzichtet werden.

Es ist nicht von hohen Beträgen auszugehen. Eine jeweils halbjährliche Gutschrift scheint deshalb ausreichend und angemessen. Ein kleiner Spielraum in Bezug auf die relevanten beiden Monate für die Gutschriften wird bewusst offengelassen. Es dürften sich die Monate April und Oktober oder die Monate Mai und November anbieten.

Die Datengrundlagen betreffend die Gewinnsteuern liegen der STV vor. Es braucht dafür auf Stufe Gesetz keine näheren Angaben.

## **2. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden**

### ***Art. 3 Förderinstrumente***

Die Bestimmung wird mit dem Förderinstrument der Steuergutschriften ergänzt.

### ***Art. 4a Steuergutschriften***

#### *Abs. 1*

In Abs. 1 werden die grundsätzlichen Förderkriterien definiert. Steuergutschriften können einmalig oder wiederkehrend gewährt werden. Dabei geht es sowohl um eine Förderung einzelner Vorhaben als auch um Beiträge an regelmässige unternehmerische Massnahmen in den beschriebenen Förderbereichen.

Die zu fördernden unternehmerischen Massnahmen müssen einen bedeutenden Beitrag leisten, sei es zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton, zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation oder zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit (s. dazu oben Kapitel IV.2.d).

#### *Abs. 2*

In Abs. 2 werden der Förderumfang und die Förderlimiten geregelt (s. dazu oben Kapitel IV.2.e).

#### *Abs. 3*

In Abs. 3 wird festgelegt, dass Steuergutschriften mit den Steuerschulden der betroffenen Unternehmen verrechnet werden. Die Förderung wird damit in Höhe der Steuerschulden abgezogen. Die Einzelheiten betreffend die Auszahlung von Steuergutschriften für den Fall, dass die Förderung die Steuerschuld übersteigt und somit eine Verrechnung nicht möglich ist, regelt die Regierung in der Verordnung (vgl. auch Ziff. IV.2.d und IV.2.e).

#### *Abs. 4*

Diese Bestimmung in Abs. 4 sieht vor, dass die Gemeinden am Standort des Unternehmens, das durch Steuergutschriften gefördert werden soll (steuerlich berechnete Gemeinden), vor dem Förderentscheid des Kantons angehört werden müssen. Das Anhörungsrecht beziehungsweise die Anhörungspflicht ist deshalb angezeigt, weil sich die Gemeinden im Umfang der Verrechnung der Steuergutschriften mit kommunalen Steuerschulden an den Steuergutschriften beteiligen.

Die Beteiligung der steuerlich berechtigten Gemeinden sowie der Umfang an den Steuergutschriften werden in Satz 2 von Abs. 4 geregelt. Die Beteiligung erfolgt analog zu Art. 5 StG (Steuererleichterungen) in dem

betragsmässigen Umfang, der mit der entsprechenden kommunalen Steuerschuld der betroffenen Unternehmen verrechnet wird. Das bedeutet zugleich, dass allfällige Auszahlungen von Steuergutschriften, die nicht verrechnet werden können, allein der Kanton trägt. Bezüglich der Gemeindebeteiligung gilt aufgrund der sinngemässen Anwendung von Art. 5 StG das Steuergeheimnis gemäss Art. 122 StG.

### ***Art. 32 Regierung***

In Abs. 2 wird die abschliessende und ausschliessliche Zuständigkeit der Regierung zur Gewährung von Steuergutschriften gemäss dem neuen Art. 4a geregelt, nach Anhören der steuerlich berechtigten Gemeinden. Diese Kompetenz umfasst auch die gegebenenfalls erforderlichen Auszahlungen von gewährten Steuergutschriften, die nicht unter einen Kreditvorbehalt gestellt werden können.

### ***Fremdänderung FHG: Art. 25 Grundsätze***

Die vorliegende Teilrevision erfordert eine Fremdänderung von Art. 25 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100).

Soweit Steuergutschriften gemäss Art. 4a GWE mit Steuerschulden der betroffenen Unternehmen verrechnet werden, erfolgt die Verbuchung netto. Das bedeutet, dass die Verbuchung der mit Steuerschulden verrechneten Steuergutschriften nach dem Nettoprinzip erfolgt. Damit wird hinsichtlich der Gemeindebeteiligung an den Steuergutschriften eine analoge Handhabung wie bei der Gemeindebeteiligung an Steuererleichterungen gemäss Art. 5 StG sichergestellt. Da es sich bei den Steuergutschriften formalrechtlich um Beiträge handelt, müssten verrechnete Steuergutschriften ohne diese Fremdänderung im FHG brutto verbucht werden.

## **VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Revision**

### **1. Finanzielle Auswirkungen**

#### ***a) Kanton***

Aufgrund der Einführung der Ergänzungssteuer des Bundes ist mit gewissen zusätzlichen Einnahmen für den Kanton Graubünden zu rechnen. Von diesen Einnahmen sollen 75 Prozent dem Kanton und 25 Prozent den Gemeinden zufließen. Das zusätzlich zu erwartende Steueraufkommen lässt sich derzeit nicht genau beziffern, wird jedoch voraussichtlich im niedrigen siebenstelligen Bereich liegen (vgl. Kapitel I.4). Die dem Kanton zufließenden Mittel sollen für Standortförderungsmaßnahmen und vorrangig für die Finanzierung von eventuell erforderlichen Auszahlungen im Rahmen der Förderung durch Steuergutschriften verwendet werden. Soweit gewährte Steuergutschriften mit Steuerschulden verrechnet werden, stellt dies eine Alternative zum bestehenden Förderinstrument der Steuererleichterungen gemäss Art. 5 StG dar. Daraus sollten keine zusätzlichen Belastungen für den Kantonshaushalt entstehen. Entsprechend ist durch die Revision des StG und des GWE für den Kanton im Ergebnis weder eine zusätzliche Haushaltsbelastung noch eine Entlastung für den Kanton zu erwarten.

#### ***b) Gemeinden***

Der Gemeindeanteil an den dem Kanton Graubünden zufließenden Ergänzungssteuern soll 25 Prozent betragen. Für die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Gemeinden ist das Aufkommen der Gewinnsteuern massgeblich. Da die Erträge aus der Ergänzungssteuer nicht genau beziffert werden können, lässt sich der genaue Anteil zugunsten der Gemeinden derzeit nicht konkretisieren. Die Beteiligung der Gemeinden an den Steuergutschriften erfolgt analog zu den Steuererleichterungen gemäss Art. 5 StG. Dadurch entstehen den Gemeinden keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen.

### **2. Personelle Auswirkungen**

#### ***a) Kanton***

Die STV verfügt über die erforderlichen Daten, Einrichtungen und personellen Ressourcen, um den Gemeinden ihren Anteil an den Ergänzungs-

steuern jeweils nach Zahlungseingang halbjährlich weiterzuleiten beziehungsweise auf dem Gemeindefontokorrent gutzuschreiben.

Der Vollzug der Förderung mittels Steuergutschriften erfolgt durch das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT). Dieser soll möglichst einfach und unbürokratisch gestaltet werden, um den Verwaltungsaufwand überschaubar zu halten und vorhandene Strukturen und Erfahrungen aus anderen Förderinstrumenten zu nutzen. Der zusätzliche Vollzugaufwand, der insbesondere bei der Prüfung von Anträgen und der Vorbereitung von Entscheidungen durch die Regierung anfällt, wird auf zwei zusätzlichen Vollzeitstellen geschätzt. Diese Zahl kann erst im Lauf der Konkretisierungen anhand präziserer Schätzungen zur Menge und Komplexität der Unternehmensgesuche verifiziert werden. Es wird geprüft, ob befristete Personalstellen eingesetzt werden sollen, um zuerst Erfahrungen mit dieser neuen Art der Standortförderung zu sammeln. Für die Abwicklung der Anträge bis zur Entscheidung durch die Regierung fallen im Vollzug Kosten für IT-Systeme an, die einmalig rund 100 000 Franken (Beschaffungskosten) und jährlich wiederkehrend (Lizenz und Support) rund 30 000 Franken betragen.

### ***b) Gemeinden***

Die Vorlage hat für die Gemeinden keine personellen Auswirkungen.

## **VII. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Revision des GWE beinhaltet keine einschränkenden regulierenden Bestimmungen, sondern regelt die kantonale Förderung mittels verschiedener Massnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Graubünden und der Unternehmen im Kanton.

Die Vorlage zielt darauf ab, die Wirtschaftsakteure mit anreizorientierten Instrumenten zu fördern, indem diese selbst als Gesuchstellende für Förderbeiträge auftreten und so finanziell profitieren. Aufgrund des Fördercharakters der vorgeschlagenen Massnahmen, welche von den Akteuren auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können, wird auf die Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet.

## VIII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

## IX. Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision soll noch im Jahr 2025 in Kraft treten, um die Auswirkungen auf die Unternehmen minimal zu halten und bereits im Fiskaljahr 2025 Rechtssicherheit schaffen zu können.

## X. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden zuzustimmen;
3. der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Parolini*  
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

## Anhang

Verteilung des Gemeindeanteils an den Ergänzungssteuern im Verhältnis zu den kommunalen Aufkommen der Gewinnsteuern absolut und in Prozent (Steuerjahr 2022).

Gemeinde	Gewinnsteuer	
	in Franken	in %
Albula/Alvra	305'980	0.4
Andeer	155'765	0.2
Arosa	508'836	0.7
Avers	21'765	0.0
Bergün Filisur	155'300	0.2
Bever	191'075	0.3
Bonaduz	1'876'673	2.7
Bregaglia	767'494	1.1
Breil/Brigels	245'236	0.4
Brusio	1'212'107	1.8
Buseno	7'673	0.0
Calanca	16'419	0.0
Cama	49'561	0.1
Castaneda	38'721	0.1
Cazis	362'801	0.5
Celerina	884'327	1.3
Chur	14'175'988	20.6
Churwalden	244'217	0.4
Conters	12'603	0.0
Davos	4'258'038	6.2
Disentis/Mustér	298'868	0.4
Domat/Ems	6'892'875	10.0
Domleschg	159'979	0.2
Falera	144'767	0.2
Felsberg	211'117	0.3
Ferrera	28'469	0.0
Fideris	52'697	0.1
Fläsch	122'479	0.2
Flerden	2'555	0.0
Flims	1'234'675	1.8

Gemeinde	Gewinnsteuer	
	in Franken	in %
Furna	10'994	0.0
Fürstenuau	66'405	0.1
Grono	329'313	0.5
Grüsch	235'031	0.3
Ilanz/Glion	1'116'721	1.6
Jenaz	77'841	0.1
Jenins	128'440	0.2
Klosters	1'855'735	2.7
Küblis	201'334	0.3
La Punt Chamues-ch	260'500	0.4
Laax	804'700	1.2
Landquart	2'021'164	2.9
Lantsch/Lenz	93'913	0.1
Lostallo	99'171	0.1
Lumnezia	231'696	0.3
Luzein	74'775	0.1
Madulain	41'770	0.1
Maienfeld	787'269	1.1
Malans	567'357	0.8
Masein	17'881	0.0
Medel (Lucmagn)	76'313	0.1
Mesocco	157'427	0.2
Muntogna da Schons	10'009	0.0
Obersaxen Mundaun	92'746	0.1
Pontresina	1'482'211	2.2
Poschiavo	1'591'257	2.3
Rhäzüns	123'094	0.2
Rheinwald	62'108	0.1
Rongellen	1'495	0.0
Rossa	5'284	0.0

Gemeinde	Gewinnsteuer	
	in Franken	in %
Rothenbrunnen	70'429	0.1
Roveredo	711'512	1.0
S. Vittore	273'812	0.4
Safiental	89'721	0.1
Sagogn	48'411	0.1
Samedan	1'145'912	1.7
Samnaun	331'453	0.5
S-chanf	188'717	0.3
Scharans	182'426	0.3
Schiers	442'873	0.6
Schluein	121'168	0.2
Schmitten	23'382	0.0
Scuol	963'281	1.4
Seewis	372'243	0.5
Sils i.E./Segl	359'603	0.5
Sils im Domleschg	164'493	0.2
Silvaplana	757'163	1.1
Soazza	59'909	0.1
St. Moritz	8'135'318	11.8
Sta. Maria i.C.	9'972	0.0
Sufers	15'711	0.0

Gemeinde	Gewinnsteuer	
	in Franken	in %
Sumvitg	137'099	0.2
Surses	878'827	1.3
Tamins	174'607	0.3
Thusis	690'851	1.0
Trimmis	421'358	0.6
Trin	69'309	0.1
Trun	118'818	0.2
Tschappina	3'601	0.0
Tschierschen-Praden	25'617	0.0
Tujetsch	186'214	0.3
Untervaz	554'694	0.8
Urmein	1'563	0.0
Val Müstair	286'639	0.4
Vals	347'822	0.5
Valsot	145'911	0.2
Vaz/Obervaz	1'124'059	1.6
Zernez	335'333	0.5
Zillis-Reischen	55'187	0.1
Zizers	1'151'783	1.7
Zuoz	411'602	0.6
<b>Gesamt</b>	<b>68'851'415</b>	<b>100.0</b>

## Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/Elenco delle abbreviazioni

<b>Abs.</b>	Absatz
<i>al.</i>	<i>alinea</i>
<i>cpv.</i>	<i>capoverso</i>
<b>AHV</b>	Alters- und Hinterbliebenenversicherung
<i>AVS</i>	<i>assicurazione per vegls e survivents</i>
<i>AVS</i>	<i>assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti</i>
<b>Art.</b>	Artikel
<i>art.</i>	<i>artitgel</i>
<i>art.</i>	<i>articolo</i>
<b>AWT</b>	Amt für Wirtschaft und Tourismus
<i>UET</i>	<i>Uffizi per economia e turissem</i>
<i>UET</i>	<i>Ufficio dell'economia e del turismo</i>

<b>BIP</b>	Bruttoinlandprodukt
<i>PIB</i>	<i>product interiur brut</i>
<i>PIL</i>	<i>prodotto interno lordo</i>
<b>BR</b>	Bündner Rechtsbuch
<i>DG</i>	<i>Cudesch da dretg grischun</i>
<i>CSC</i>	<i>Collezione sistematica del diritto cantonale grigionese</i>
<b>BV</b>	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
<i>Cst.</i>	<i>Constituziun federala da la Confederaziun svizra</i>
<i>Cost.</i>	<i>Costituzione federale della Confederazione svizzera</i>
<b>DFG</b>	Departement für Finanzen und Gemeinden
<i>DFV</i>	<i>Departament da finanzas e vischnancas</i>
<i>DFC</i>	<i>Dipartimento delle finanze e dei comuni</i>
<b>DVS</b>	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
<i>DES</i>	<i>Departament d'economia publica e fatgs socials</i>
<i>DEPS</i>	<i>Dipartimento dell'economia pubblica e socialità</i>
<b>EU</b>	Europäische Union
<i>UE</i>	<i>Uniun europeica</i>
<i>UE</i>	<i>Unione Europea</i>
<b>FAG</b>	Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden
<i>LGF</i>	<i>Lescha davart la golvaziun da finanzas en il chantun Grischun</i>
<i>LPFC</i>	<i>Legge sulla perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni</i>
<b>FHG</b>	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden
<i>LFC</i>	<i>Lescha da finanzas dal chantun Grischun</i>
<i>LGF</i>	<i>Legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni</i>
<b>F&amp;E</b>	Forschung & Entwicklung
<i>P&amp;S</i>	<i>perscrutaziun e svilup</i>
<i>R&amp;S</i>	<i>ricerca &amp; sviluppo</i>
<b>GloBE</b>	Global Anti-Base Erosion
<i>GloBE</i>	<i>Global Anti-Base Erosion</i>
<i>GloBE</i>	<i>Global Anti-Base Erosion</i>
<b>GWE</b>	Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden
<i>LSE</i>	<i>Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun</i>
<i>LSE</i>	<i>Legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni</i>
<b>G20</b>	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
<i>G20</i>	<i>Gruppa dals 20 pajais industrialisads e pajais sin via d'industrialisaziun ils pli impurtants</i>
<i>G20</i>	<i>Gruppo dei venti Paesi industrializzati ed emergenti più importanti del mondo</i>
<b>MTTC</b>	Marketable Transferable Tax Credits
<i>MTTC</i>	<i>Marketable Transferable Tax Credits</i>
<i>MTTC</i>	<i>Marketable Transferable Tax Credits</i>

<b>NFA</b>	Nationaler Finanzausgleich
<i>NGF</i>	<i>gulivaziun da finanzas naziunala</i>
<i>NPC</i>	<i>perequazione finanziaria nazionale</i>
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit in Europa
<i>OECD</i>	<i>Organisaziun da cooperaziun e svilup economic en l'Europa</i>
<i>OCSE</i>	<i>Organizzazione per la cooperazione e lo sviluppo economici in Europa</i>
<b>OR</b>	Obligationenrecht
<i>DO</i>	<i>Dretg d'obligaziuns</i>
<i>CO</i>	<i>Diritto delle obbligazioni</i>
<b>Prot. Nr.</b>	Protokoll Nummer
<i>prot. nr.</i>	<i>protocol numer</i>
<i>Prot. n.</i>	<i>protocollo numero</i>
<b>QRTC</b>	Qualifizierende Steuergutschriften
<i>QRTC</i>	<i>credits da taglia reimbursabels qualifitgads</i>
<i>QRTC</i>	<i>crediti d'imposta rimborsabili qualificati</i>
<b>RB</b>	Regierungsbeschluss
<i>CR</i>	<i>conclus da la Regenza</i>
<i>DG</i>	<i>decreto governativo</i>
<b>STAF</b>	Steuerreform und AHV-Finanzierung
<i>RFFA</i>	<i>Refurma fiscala e finanziaziun da la AVS</i>
<i>RFFA</i>	<i>Riforma fiscale e finanziamento dell'AVS</i>
<b>StG</b>	Steuergesetz für den Kanton Graubünden
<i>LT</i>	<i>Lescha da taglia per il chantun Grischun</i>
<i>LIG</i>	<i>Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni</i>
<b>STV</b>	Kantonale Steuerverwaltung
<i>ATa</i>	<i>Administraziun chantunala da taglia</i>
<i>AImp</i>	<i>Amministrazione cantonale delle imposte</i>
<b>WTO</b>	Welthandelsorganisation
<i>WTO</i>	<i>Organisaziun mundiala da commerzi</i>
<i>OMC</i>	<i>Organizzazione mondiale del commercio</i>
<b>Ziff.</b>	Ziffer
<i>cif.</i>	<i>cifra</i>
<i>n.</i>	<i>numero</i>



## Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **720.000**  
Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### I.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR [720.000](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 97a<sup>bis</sup> (neu)**

Gemeindeanteil an der Ergänzungssteuer des Bundes

<sup>1</sup> Die Gemeinden erhalten ohne Zweckbindung 25 Prozent der auf den Kanton entfallenden Ergänzungssteuer des Bundes aufgrund der Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen.

<sup>2</sup> Ihr Anteil wird ihnen nach Zahlungseingang halbjährlich im Verhältnis der für sie erhobenen Gewinnsteuern gemäss Artikel 97a' weitergeleitet.

### II.

Keine Fremdänderungen.

---

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

## Lescha da taglia per il chantun Grischun

Midada dals [Data]

---

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	<b>720.000</b>
Aboli:	–

---

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,  
sunter avair gi' invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

### I.

Il relasch "Lescha da taglia per il chantun Grischun" DG [720.000](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

#### Art. 97a<sup>bis</sup> (nov)

Cumpart da las vischnancas a la taglia complementara da la Confederaziun

<sup>1</sup> Las vischnancas survegnan – senza intents fixes – 25 pertschient da la taglia complementara da la Confederaziun, che va a favur dal chantun; questa taglia complementara resulta da l'imposiziun minimala da taglia da grondas gruppas d'interpresas multinaziunalas.

<sup>2</sup> Lur cumpart vegn tramessa vinavant ad ellas sunter l'entrada dal pajament, e quai mintga mez onn ed en proporziun da las taglias sin il gudogn ch'èn vegnidas incassadas per ellas tenor l'artitgel 97a'.

---

## **II.**

Naginas midadas en auters relaschs.

## **III.**

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

## **IV.**

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

## Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

Modifica del [Data]

---

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	–
Modificato:	<b>720.000</b>
Abrogato:	–

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### **I.**

L'atto normativo "Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni" CSC [720.000](#) (stato 1 gennaio 2022) è modificato come segue:

#### **Art. 97a<sup>bis</sup> (nuovo)**

Quota comunale dell'imposta integrativa della Confederazione

<sup>1</sup> I comuni ricevono senza destinazione vincolata il 25 per cento dell'imposta integrativa della Confederazione spettante al Cantone a seguito dell'imposizione minima di grandi gruppi di imprese multinazionali.

<sup>2</sup> Una volta pervenuto il pagamento, la loro quota gli viene trasmessa semestralmente in rapporto all'imposta sull'utile riscossa per loro conformemente all'articolo 97a<sup>1</sup>.

### **II.**

Nessuna modifica in altri atti normativi.

---

### **III.**

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

### **IV.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

**Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen  
Entwicklung in Graubünden (GWE,  
Wirtschaftsentwicklungsgesetz)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: 710.100 | **932.100**  
Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

**I.**

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)" BR [932.100](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

**Art. 3 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Zur Förderung können Beiträge und Darlehen gewährt, **Steuerzuschüssen geleistet**, Mitgliedschaften und Beteiligungen eingegangen, eigene Aktivitäten durchgeführt, Bürgschaften eingegangen sowie Grundstücke erworben und verfügbar gemacht werden.

**Art. 4a (neu)**

Steuerzuschüssen

---

<sup>1</sup> Der Kanton kann Unternehmen einmalige oder wiederkehrende Steuergutschriften gewähren für Massnahmen, die einen bedeutenden Beitrag leisten:

- a) zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton;
- b) zur Stärkung der Forschung, der Entwicklung und der Innovation; oder
- c) zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit.

<sup>2</sup> Die Steuergutschriften betragen höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen oder Effekte, die im Zusammenhang mit den Massnahmen gemäss Absatz 1 stehen.

<sup>3</sup> Die an ein Unternehmen gewährten Steuergutschriften werden mit dessen Steuerschulden verrechnet. Die Auszahlung von Steuergutschriften regelt die Regierung.

<sup>4</sup> Die steuerlich berechtigten Gemeinden sind vorgängig anzuhören. Sie beteiligen sich an den Steuergutschriften entsprechend den Steuererleichterungen gemäss Artikel 5 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden<sup>1)</sup> im Umfang der verrechneten Steuerschulden der betreffenden Unternehmen auf ihrem Gebiet. Allfällige Auszahlungen von Steuergutschriften trägt ausschliesslich der Kanton.

#### **Art. 32 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Regierung ist abschliessend für die **Gewährung von Steuergutschriften gemäss Artikel 4a sowie für die Sicherstellung der Verfügbarkeit** von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung gemäss Artikel 8 zuständig.

## **II.**

Der Erlass "Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)" BR [710.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 25 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Steuergutschriften, die gemäss Artikel 4a des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden<sup>2)</sup> mit Steuerschulden der betreffenden Unternehmen verrechnet werden, sind netto zu verbuchen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>1)</sup> BR [720.000](#)

<sup>2)</sup> BR [932.100](#)

---

#### **IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



---

## Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (LSE, Lescha davart il svilup economic)

Midada dals [Data]

---

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	710.100   <b>932.100</b>
Aboli:	–

---

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,  
suenter avair gì invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

### I.

Il relasch "Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (lescha davart il svilup economic, LSE)" DG [932.100](#) (versiun dals 01-01-2021) vegn midà sco suonda:

#### Art. 3 al. 1 (midà)

<sup>1</sup> Per promover il svilup economic po il chantun conceder contribuziuns ed emprests, **dar credits da taglia**, surpigliar commembranzas e participaziuns, realisar atgnas activitads, surpigliar garanzias sco er acquistar e metter a disposiziun bains immobigliars.

#### Art. 4a (nov)

Credits da taglia

---

<sup>1</sup> Il chantun po conceder ina giada u repetidamain credits da taglia ad interpresas, quei per mesiras che prestan ina contribuziun impurtanta:

- a) per augmentar la creaziun da valurs en il chantun;
- b) per rinforzar la perscrutaziun, il svilup e l'innovaziun; ubain
- c) per meglhierar la persistenza ecologica.

<sup>2</sup> Ils credits da taglia importan maximalmain 25 pertschient dals custs u dals effects imputabels che han in connex cun las mesiras tenor l'aleina 1.

<sup>3</sup> Ils credits da taglia ch'èn vegnids concedids ad ina interpresa, vegnan scuntrads cun ils debits da taglia da quella. La Regenza regla il pajament da credits da taglia.

<sup>4</sup> Las vischnancas che han la cumpetenza fiscala ston vegnir tadladas ordavant. Ellas sa participeschan als credits da taglia conform a las facilitaziuns fiscalas tenor l'artitgel 5 da la Lescha da taglia per il chantun Grischun<sup>1)</sup> en la dimensiun dals debits da taglia scuntrads a favur da las interpresas respectivas sin lur territori. Eventuals pajaments da credits da taglia surpiglia exclusivamain il chantun.

### **Art. 32 al. 2 (midà)**

<sup>2</sup> La ~~regenza~~**Regenza** è cumpetenta definitivamain per **conceder credits da taglia tenor l'artitgel 4a sco er per** garantir la disponibladad da bains immobigliars a favur dal svilup economic tenor ~~l'artitgel 8~~**l'artitgel 8**.

## **II.**

Il relasch "Lescha da finanzas dal chantun Grischun (lescha da finanzas, LFC)" DG [710.100](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

### **Art. 25 al. 4 (nov)**

<sup>4</sup> Ils credits da taglia che vegnan scuntrads tenor l'artitgel 4a da la Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun<sup>2)</sup> cun ils debits da taglia da las interpresas respectivas, ston vegnir cudeschads netto.

## **III.**

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

## **IV.**

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

---

<sup>1)</sup> DG [720.000](#)

<sup>2)</sup> DG [932.100](#)

---

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigor.



## Legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni (LSE; Legge sullo sviluppo economico)

Modifica del [Data]

---

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –  
Modificato: 710.100 | **932.100**  
Abrogato: –

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I.

L'atto normativo "Legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni (LSE; Legge sullo sviluppo economico)" CSC [932.100](#) (stato 1 gennaio 2021) è modificato come segue:

#### Art. 3 cpv. 1 (modificato)

<sup>1</sup> Per la promozione è possibile concedere contributi e prestiti, concedere crediti d'imposta, procedere ad affiliazioni e a partecipazioni, svolgere attività proprie, contrarre fidejussioni nonché acquistare e mettere a disposizione fondi.

#### Art. 4a (nuovo)

Crediti d'imposta

<sup>1</sup> Il Cantone può concedere alle imprese crediti d'imposta una tantum o ricorrenti per misure che forniscono un contributo importante:

- 
- a) all'aumento del valore aggiunto nel Cantone;
  - b) al rafforzamento della ricerca, dello sviluppo e dell'innovazione; oppure
  - c) al miglioramento della sostenibilità ecologica.

<sup>2</sup> I crediti d'imposta ammontano al massimo al 25 per cento delle spese o degli effetti computabili associati alle misure di cui al capoverso 1.

<sup>3</sup> I crediti d'imposta concessi a un'impresa vengono compensati con i relativi debiti fiscali. Il Governo disciplina il versamento di crediti d'imposta.

<sup>4</sup> Devono essere previamente sentiti i comuni aventi fiscalmente diritto. Essi partecipano ai crediti d'imposta in misura dei debiti fiscali compensati delle imprese interessate presenti sul loro territorio analogamente a quanto vale per le agevolazioni fiscali conformemente all'articolo 5 della legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni<sup>1)</sup>. Eventuali versamenti di crediti d'imposta sono a carico esclusivamente del Cantone.

### **Art. 32 cpv. 2 (modificato)**

<sup>2</sup> Il Governo è competente in via definitiva per la concessione di crediti d'imposta conformemente all'articolo 4a nonché per la garanzia della disponibilità di fondi per lo sviluppo economico conformemente all'articolo 8.

## **II.**

L'atto normativo "Legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni (LGF)" CSC [710.100](#) (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

### **Art. 25 cpv. 4 (nuovo)**

<sup>4</sup> I crediti d'imposta che conformemente all'articolo 4a della legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni<sup>2)</sup> vengono compensati con debiti fiscali delle imprese in questione devono essere registrati al netto.

## **III.**

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

## **IV.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.  
Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

---

<sup>1)</sup> CSC [720.000](#)

<sup>2)</sup> CSC [932.100](#)

## Auszug Geltendes Recht

### **Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)**

Vom 27. August 2015 (Stand 1. Januar 2021)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Mai 2015<sup>3)</sup>,

beschliesst:

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 3** Förderinstrumente

<sup>1</sup> Zur Förderung können Beiträge und Darlehen gewährt, Mitgliedschaften und Beteiligungen eingegangen, eigene Aktivitäten durchgeführt, Bürgschaften eingegangen sowie Grundstücke erworben und verfügbar gemacht werden.

#### **6. Zuständigkeiten und Rechtspflege**

##### **Art. 32** Regierung

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung.

<sup>2</sup> Die Regierung ist abschliessend für die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung gemäss Artikel 8 zuständig.

<sup>3</sup> Sind an Verfahren im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 mehrere Departemente beteiligt, ordnet die Regierung die Verfahrenskoordination an.

---

<sup>1)</sup> GRP 2015/2016, 40

<sup>2)</sup> BR [110.100](#)

<sup>3)</sup> Seite 43

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses





